

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg („HSU/UniBw H“) in Kooperation mit dem NATO Civil Military Cooperation Centre of Excellence (CCOE), Den Haag/Niederlande		
Ggf. Standort	Hamburg		
Studiengang	Civil-Military Interaction (MCMI)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakkVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Trimester (2 Jahre)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Leistungspunkte (LP)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2015 de jure, 1. November 2017 de facto		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Bisher keine	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	1. November 2017 bis 1. November 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	07.04.2021

(*) Das Studienjahr an der HSU/UniBw H ist in Trimester von jeweils zwölf Wochen Dauer gegliedert; das Herbsttrimester (HT) umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, das Wintertrimester (WT) die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und das Frühjahrstrimester (FT) die Zeit vom 1. April bis zum 30. September; die Zeit vom 1. Juli bis zum 15. August ist vorwiegend vorlesungsfrei.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil der Universität und des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO).....	18
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	18
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	28
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	28
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)	31
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)	34
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	36
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	39
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	40
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)	41
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	43
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)	44
III Begutachtungsverfahren	48
1 Allgemeine Hinweise	48
2 Rechtliche Grundlagen.....	48
3 Gutachtergremium.....	48
IV Datenblatt	49
1 Daten zum Studiengang.....	49
2 Daten zur Akkreditierung.....	49
V Glossar	50

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil der Universität und des Studiengangs

Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

Seit ihrer Gründung vor fast vierzig Jahren bietet die Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) im grundständigen Bereich jungen Menschen in der Offizierslaufbahn ein Intensivstudium an. Der Erwerb eines Bachelorabschlusses erfolgt nach 2 ¼, der eines konsekutiven Masterabschlusses nach vier Jahren. Der Erfolg im Intensivstudium wird seit jeher durch eine besonders gute infrastrukturelle Ausstattung der Universität ermöglicht. Die HSU/UniBw H ist eine Campusuniversität mit kurzen Wegen und einer exzellenten Bibliothek und die IT-Ausstattung ist umfangreich. Das Veranstaltungsdesign folgt einem Kleingruppenkonzept mit einem zahlenmäßig sehr guten Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden, das auf dem Prinzip der „offenen Bürotür“ und einer gelebten Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden beruht.

Der Wissenschaftlichen Weiterbildung an der HSU/UniBw H kommen diese hervorragenden Bedingungen ebenfalls zugute. Beginnend im Jahr 2014 wurden mehrere Weiterbildungsstudiengänge auf Masterniveau etabliert, mit denen besonders eines der zentralen Ziele der Universitätsentwicklung verfolgt wird. Nach den Leitlinien sieht sich die HSU/UniBw H auf dem Weg von einer Universität der Bundeswehr zu einer „Universität des Bundes“, die ein breites Spektrum an Weiterbildungsangeboten für Einrichtungen des öffentlichen Sektors – auch jenseits des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) – bereithält. Darauf antworten alle der inzwischen acht etablierten weiterbildenden Masterprogramme der Universität. Der Studiengang „Civil-Military Interaction“ (M.A.) – im Folgenden Studiengang MCMI genannt – ist gleichsam musterbildend für diesen Aspekt der Universitätsstrategie. Schon die Bezeichnung des Studiengangs impliziert, dass hier zivile und militärische Perspektiven in Verbindung gebracht werden.

Kurzprofil des Studiengangs MCMI

Die zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ) ist zentraler Baustein zukunftsfähigen und vernetzten Handelns in Katastrophenfällen, in der Gefahrenabwehr, bei humanitären Hilfsaktionen und im Wiederaufbau von durch Konflikte zerstörten Regionen. Die Zielgruppe des Studiengangs MCMI umfasst folgerichtig (angehende) Führungskräfte in Organisationen verschiedener Provenienz – neben militärischen auch Nicht-Regierungs- und andere zivile Organisationen. Das zentrale Qualifikationsziel des Studiengangs ist es, Menschen zu befähigen, in komplexen, interorganisationalen, interkulturellen und interprofessionellen Arbeitsfeldern Verantwortung zu übernehmen – reflektiert, methodisch gebildet und fähig zu einer wertbasierten Führung von Teams.

Der Studiengang MCMI wird in Kooperation mit dem Civil Military Cooperation Centre of Excellence (CCOE) der NATO in Den Haag/Niederlande angeboten. Die Kooperation dient nicht nur der

internationalen Vernetzung, sondern ermöglicht es, ausgewählte Anteile des CCOE-Weiterbildungsprogramms zur praktischen Planung und Gestaltung der ZMZ in den Studiengang einzubeziehen.

Module werden in englischer Sprache veranstaltet. Die Module sind in einem Blended-Learning-Modell mit geblockten Präsenzphasen und eingebetteten Phasen des problembasierten Lernens organisiert, so dass ein berufsbegleitendes Studium möglich wird. Die Studiengangverantwortlichen und Lehrkräfte rekrutieren sich ganz überwiegend aus dem Kreis der HSU/UniBw H. Neben den wissenschaftlichen Vortragenden werden Vortragende aus anderen Bereichen (Ministerien, Verwaltungen, Industrie, Politik, NGOs etc.) sowie Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Bereich der internationalen zivil-militärischen Zusammenarbeit eingebunden. Die Lehre erfolgt stets im Nebenamt, so dass keine Kapazitäten aus dem Bereich der grundständigen Studien gebunden werden. Getragen wird der Studiengang MCMI von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der HSU/UniBw H (Fakultät WiSo), welche mit ihren Professuren die gesamte Bandbreite des wirtschafts-, rechts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Themenspektrums abdeckt.

Die Organisation der Weiterbildung an der HSU/UniBw H obliegt dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW). Das Zentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat sich einen insgesamt guten und soliden Eindruck vom Studiengang MCMI verschaffen können. Der Studiengang ist sowohl von seinen Qualifikationsziele als auch seinem Curriculum an der HSU/UniBw H und dem CCOE einzigartig in der deutschen Hochschullandschaft. Der international ausgerichtete, inter- und transdisziplinäre Weiterbildungsstudiengang ist ohne gravierende Mängel und stellt ein innovatives Angebot dar.

Besonders die Internationalität der Studierenden, ihre militärischen und zivilen Biographien und das Studium an den beiden Standorten Haag und Hamburg neben der Berufstätigkeit sind als besondere Stärken des Studiengangs MCMI auszuweisen. Schwachstelle ist die langfristig noch ungelöste Frage der Finanzierung des Studiengangs.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang MCMI ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Masterstudiengang, der berufsbegleitend bei 60 ECTS-LP eine Regelstudienzeit von sechs Trimester/zwei Jahren umfasst (15 ECTS-LP pro Halbjahr). Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 54 Abs. 5 HmbHG geregelt.

Pro ECTS-LP werden 25 Stunden veranschlagt, woraus sich eine jährliche Arbeitsbelastung von 750 Stunden ergibt. Die Studienstruktur und Studiendauer in der „Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Civil-Military Interaction“¹ (SPO) des Studiengangs MCMI geregelt (vgl. insb. § 6 Abs. 2 Satz 2 SPO). Der Studiengang MCMI führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang MCMI ist nicht-konsekutiv, berufsbegleitend und stärker anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Anwendungsorientierung ergibt sich aus den zukünftigen Berufsfeldern, auf die hin die Studierenden qualifiziert werden sollen. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-LP vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 16 Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 1, 2 SPO).

¹ Dem Gutachtergremium hat die bisherige, vom Senat der HSU/UniBw H am 5. Juli 2018 verabschiedete SPO vorgelegen (1. Änderungsordnung) sowie eine novellierte Fassung, die am 14. Januar 2021 vom Senat beschlossen wurde (2. Änderungsordnung). Die Bewertung in diesem Akkreditierungsbericht beziehen sich auf die SPO gemäß der 2. Änderungsordnung, wie sie am 3. März 2021 durch das Verteidigungsministerium (BMVg) genehmigt wurde, d. h. mit den in § 5 vorgenommenen Änderungen durch das BMVg.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs voraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang MCMI sind in § 5 SPO festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. Die Zugangs voraussetzungen für den Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben. Der Masterstudiengang sieht eine mind. zweijährige Berufspraxis vor, davon mindestens ein Jahr mit Führungsverantwortung.

Die Zugangs voraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sehen ein Auswahlverfahren vor, sollte die Anzahl der Bewerbungen 30 übersteigen (vgl. § 5 Abs. 3 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Abschluss lautet „Master in Civil-Military Interaction“. Zum Abschluss des Studiengangs MCMI wird seitens der Fakultät WiSo der HSU/UniBw H der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vergeben (vgl. § 2 Abs. 2 SPO). Da es sich um einen Masterabschluss der Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts zutreffend.

Das Diploma Supplement dokumentiert die Zielsetzung des Studiengangs und im Verbund mit dem Zeugnis und Transcript of Records den genauen Aufbau. Auch werden darin relative Abschlussnoten ausgewiesen. Zudem werden wesentliche Informationen über die Universität, den Studiengang und das deutsche Hochschulsystem aufgeführt (nach den zwischen KMK und HRK vereinbarten Regeln; vgl. § 21 Abs. 3 SPO MCMI).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang MCMI umfasst acht Pflichtmodule (ohne das Mastermodul). Alle Module haben einen Umfang von 5 ECTS-LP, mit Ausnahme des interdisziplinären Projektseminars (10 ECTS-LP) und des Mastermoduls/der Masterarbeit (15 ECTS-LP). Das Studium ist in eine Grundlagenphase (20 ECTS-LP), eine Vertiefungsphase (15 ECTS-LP) und eine Anwendungs-/Abschlussphase (25 ECTS-LP) gegliedert.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch in englischer und deutscher Sprache vor. Die Modulbeschreibungen enthalten alle für die Studierenden wichtigen Informationen gemäß § 7 StudakkVO, wie Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Prüfungsarten und -dauer, Angaben zur Verwendbarkeit, Workload und Leistungspunkte sowie Modulleitungen etc.

Die Dauer der Module beträgt prinzipiell ein Trimester (Ausnahme: Mastermodul). Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind nur für das interdisziplinäre Projektseminar (MCMI-S-01) festgelegt: hier wird der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundlagenbereichs sowie von mindestens zwei der Module des Vertiefungsbereichs verlangt. Die Zulassung zum Modul der Masterarbeit wiederum verlangt den erfolgreichen Abschluss des interdisziplinären Projektseminars.

Die Module der HSU/UniBw H werden mindestens alle zwei Jahre angeboten. Die Kurse des CCOE, die auf die Module MCMI-G-03 und -V-03 angerechnet werden, werden (mindestens) viermal im Jahr angeboten. Die Studierenden haben daher die Möglichkeit, den Workload nach ihren sonstigen Belastungen auszurichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang MCMI umfasst ein Leistungspunkt 25 Zeitstunden (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SPO). Mit dem Erreichen des Masterabschlusses werden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-LP, einschließlich des ersten Studiums sowie allenfalls im Einzelfall einschließlich der Brückenmodule 300 ECTS-LP erworben. Pro Halbjahr sind Module im Umfang von 15 ECTS-LP zu absolvieren. Die Masterarbeit umfasst 15 ECTS-LP. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Leistungen aus ausländischen Hochschulen regelt § 9 Absatz 2 SPO gemäß der Lissabon-Konvention. An anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen können demnach anerkannt werden. Die Überprüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, obliegt dem Prüfungsausschuss, der sich in seiner Entscheidung auf die Einschätzung des fachzuständigen Kollegen bzw. der fachzuständigen Kollegin beziehen muss.

Bei außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist gemäß StAkkrStV das Ausmaß der Anrechnung auf 30 ECTS-LP begrenzt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass durch die Anrechnung der Kurse des CCOE, die auf die Module MCMI-G-03 und -V-03 angerechnet werden, bereits 10 dieser 30 ECTS-LP ausgeschöpft sind (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 SPO).

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass der § 9 SPO zwar korrekt, an einigen Stellen aber unsauber formuliert ist und regt an, dass der Absatz 2 in zwei Absätze aufgespalten werden, um zwischen den ausländischen Hochschulen und Universitäten, für die die Lissabon-Konvention gilt, und für diejenigen, wo dies nicht der Fall ist, zu differenzieren. Auch sollte man zwischen „Anerkennung“ in den Absätzen 1 und 2 und „Anrechnung“ in Absatz 3 differenzieren. Generell könnte man in der SPO von „Hochschulen und/oder Universitäten“ sprechen anstelle nur von „Hochschulen“, weil dies an einigen Punkten als Verengung des Hochschulbegriffs verstanden werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die HSU/UniBw H kooperiert im Studiengang MCMI mit dem Civil-Military Cooperation Centre of Excellence (CCOE) in Den Haag/ Niederlande. Die Kooperation ist vertraglich abgesichert und umfasst unter anderem die Regelung zur Anrechnung von zwei Kursen des CCOE auf zwei Module des Studiengangs. Die Qualitätssicherung im Studiengang MCMI und die konzeptionelle Gesamtverantwortung insgesamt liegt bei der HSU/UniBw H.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich vor allem mit der Zusammensetzung der Zielgruppe, der Nachfrage nach dem Studiengang und der künftigen Entwicklung der Studierendenzahlen beschäftigt, die stark von der Angebotsstruktur (Online-Fernstudium oder Präsenzstudium in Teilzeit) und der Finanzierung (Finanzierung durch Studierende oder aus Mitteln des BMVg bzw. nachgeordneter Behörden oder auch anderer institutioneller Träger) abhängig sein werden.

Die Zusammensetzung der Studentenschaft bzw. das Verhältnis der Studierenden mit militärischem und zivilen Hintergrund war für das Gutachtergremium ebenfalls wichtig in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculum und die Lehr-/Lernmethoden.

Ein dritter Schwerpunkt kreiste um die künftige Internationalisierung des Studiengangs MCMI, die durch die Online-Lehre, vollständige Umstellung auf Englisch als Unterrichtssprache und künftig weitere internationale Kooperation neben dem CCOE vertieft werden soll.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

Sachstand

Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Konzeption des MCMI steht das Berufsbild der Leiterin bzw. des Leiters eines internationalen Krisenstabs in einem Katastrophen- oder humanitären Einsatz. Zugleich soll der Studiengang zur Leitung einer Abteilung in internationalen Stäben auf operativer Ebene (respektive entsprechenden Positionen in zivilen Organisationen) befähigen. Die Arbeit in einem solchen internationalen Stab ist dadurch gekennzeichnet, dass dieser sowohl in seiner inneren Organisation als auch in seinem Wirken nach außen durch interkulturelle/interprofessionelle Aspekte und politisch-diplomatische Rücksichten geprägt ist, fachliche Beiträge von Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Disziplinen zu koordinieren sind und unter Zeitdruck Beratung von Entscheidungsträgerinnen und -trägern in einem Umfeld konfligierender Interessen geleistet werden muss. Das Prozessgeschehen zwischen zivilen und militärischen Akteuren im Bereich der Katastrophen-, Krisen- und Konfliktbewältigung wird innerhalb der NATO als Civil-Military Interaction bezeichnet. Der Studiengang MCMI nutzt diese Terminologie sowie das zugrundeliegende Verständnis bezüglich Verfahren und Prinzipien als Bestimmungsfaktoren für die Abgrenzung und Ausrichtung.

Die für die NATO in der Military Policy on Civil-Military Cooperation and Civil-Military Interaction (MC 0411/2) dargestellten Grundsätze stellen CMI u.a. als Aktivitäten dar, an denen beide Seiten gleichberechtigt teilnehmen, soweit sie daran interessiert und dazu bereit sind. Allerdings ist zu beachten, dass ‚die andere Seite‘ nicht nur aus zivilen Organisationen wie Friedensinitiativen, Hilfsorganisationen, den staatlichen Katastrophenhilfeorganisationen usw. besteht, sondern durchaus auch bewaffnete, allerdings nicht militärische Kräfte, wie etwa Polizei und andere Sicherheitsorganisationen, miteinschließen kann.

In den letzten Jahren hat sich dieser Fokus der ZMZ im Praxisfeld noch einmal leicht verschoben. Auf militärischer Seite, etwa der Bundeswehr, hat die Verschiebung des Aufgabenspektrums – von den internationalen Einsätzen zu einer stärkeren Bedeutung der Landes- und Bündnisverteidigung – zu einer relativen Bedeutungszunahme der ZMZ auf nationaler Ebene geführt. Ähnliches, wenn gleich mitunter mit anderen Akzenten, vollzieht sich in anderen Bündnisstaaten. Zuletzt, dafür umso rasanter, hat die COVID-19-Krise die Relevanz von ZMZ erkennen lassen und die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von interprofessioneller und interorganisationaler Zusammenarbeit der Organisationen im Krisen- und Katastrophenschutz betont. Insgesamt lässt sich daraus ableiten, dass die Zielgruppen des Studiengangs neben dem Militär stark zunehmend auch den staatlichen und nichtstaatlichen Bereich einschließen, soweit Organisationen und Institutionen regelmäßig in relativer Nähe zum Militär tätig sind.

Angesichts des Adressatenkreises des Studiengangs MCMI und der Zulassungsbedingungen ist davon auszugehen, dass Studierende bereits Erfahrungen in dem Berufsfeld haben, für das sie sich weiter qualifizieren möchten. Dies ist auch schon dadurch sichergestellt, dass Studierende in der Regel bereits mindestens einen der für den Studiengang MCMI in Anrechnung zu bringenden CCOE-Kurse vor Bewerbung um Zulassung zum Studiengang absolviert haben. Diese vorhandene Berufsfeldorientierung legt einerseits das Format eines weiterbildenden Masterstudiengangs nahe, weil bei grundständigen/konsekutiven Studiengängen die spezifischen Komplexitäten der ZMZ weder bei den Studierenden vorausgesetzt noch sie angemessen vermittelt werden können. Andererseits erlaubt es die Form des weiterbildenden Masterstudiengangs und die spezifische Gestaltung der Modulstruktur mit einer eingebetteten PBL-Phase im Idealfall, auch im Studium in international und interprofessionell zusammengesetzten Teams an Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld der Teilnehmenden zu arbeiten. Dadurch werden fachliche Kompetenzen weiterentwickelt, aber zugleich auch methodische, soziale und Selbstkompetenzen gefördert.

Qualifikationsziel

Aus den oben beschriebenen Handlungsfeldern ergibt sich das für den Studiengang MCMI angestrebte Qualifikationsziel: Die Absolventinnen und Absolventen des MCMI:

- steuern, leiten und gestalten den Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit einer Dienststelle oder Organisation,
- planen und überwachen die praktische Durchführung von Maßnahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit und der Katastrophenhilfe in komplexen Krisen- und Konfliktszenarien,
- strukturieren und analysieren Fragestellungen im Bereich des internationalen Krisen- und Konfliktmanagements auf den Schnittstellen zivilen und militärischen Handelns auf wissenschaftlicher Grundlage,
- erarbeiten selbstständig Lösungskonzepte in allen Bereichen und auf operativer Ebene der ZMZ,
- führen und kommunizieren mit Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen,
- tragen zur Beratung höherer Kommandos sowie politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere unter Aspekten der Interkulturalität und Diversität bei.

Durch den Studiengang MCMI sollen auch die überfachlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie Diskussions- und Urteilsfähigkeit, Problemlösungskompetenzen, analytische Fähigkeiten, Informationsmanagement und Präsentationstechniken – also für die Wissenschaft typische Fertigkeiten – fortentwickelt werden. Angesichts der Zulassungsvoraussetzungen kann mit der erfolgreichen Vermittlung dieser Kompetenzen bei dem Adressatenkreis des MCMI gerechnet werden, weil davon auszugehen ist, dass solche Schlüsselkompetenzen bei den Studierenden bereits in hohem Maße angelegt und in hohem Maße weiterentwickelt werden können.

Der § 2 Absatz 1 der MCMI SPO stellt die Ziele für den weiterbildenden Master dementsprechend wie folgt dar: Den Studierenden sollen „Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die sie zur Urteilsfähigkeit im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit in Konflikt- und Krisenregionen, zur wissenschaftlichen Behandlung diesbezüglicher Fragen und zur methodischen Lösung damit in Zusammenhang stehender Probleme und so zur Ausübung militärischer und ziviler Führungsfunktionen befähigen. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre Fertigkeiten und das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden. Durch diesen Studiengang werden die Studierenden auf ihre Berufspraxis vorbereitet und zugleich im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten geschult.“ Diese Ziele sind auch im Diploma Supplement beschrieben.

In der Vergangenheit hat das Feld der zivil-militärischen Zusammenarbeit als solches wenig wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren. Inwieweit berufsbegleitende Masterstudiengänge überhaupt einen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung in dem jeweiligen Feld leisten können, muss an dieser Stelle offen bleiben. Aber auch zur weiteren wissenschaftlichen Fundierung kann der Studiengang MCMI einen Beitrag leisten, indem genau in diesem Feld selbst spezialisierte Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit bereitstehen.

Jedenfalls legt das Profil des Studiengangs MCMI großen Wert auf eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung. Neben der Entwicklung von Methodenkompetenzen, insbesondere in dem Pflichtmodul MCMI-G-02 („Empirische Sozialforschung/Forschungsmethoden“), ist hier das interdisziplinäre Projektseminar zu nennen, in dem wissenschaftlich fundiert praktische Phänomene der ZMZ reflektiert werden. Auch die Charakterisierung der Masterarbeit zielt eindeutig auf ein wissenschaftliches Niveau ab, wie § 13 Absatz 1 der SPO klarstellt: „Durch die erfolgreiche Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen Problemstellung (Masterarbeit) beweisen die Studierenden ihre fachliche und methodische Kompetenz, ihre Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur selbständigen Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums.“

Diese Qualifikationsziele korrespondieren mit den Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen wie denen des Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR bzw. EQR), die für alle weiterbildenden Studiengänge der HSU/UniBw H richtungsweisend und in den universitären Leitlinien als Referenzpunkt genannt werden.

Persönlichkeitsbildung

Menschen, die in der ZMZ tätig sind – und darauf zielt der Studiengang MCMI – belegen allein schon mit ihrem Tätigkeitsfeld in der Regel ein spezifisches berufliches Ethos und ein ausgeprägtes Verständnis für die eigene zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle. Durch die im Idealfall diverse Zusammensetzung der Studierendengruppen und der verschiedenen Perspektiven, die die Studierenden einbringen, wird diese Orientierung noch weiter verstärkt. Dazu bieten Module wie MCMI-G-04 („Interkulturelle Kompetenz und Konfliktmediation“) sowie MCMI-V-04 („Diversität und interkulturelle Einsatzberatung“) den Studierenden Foren, die Persönlichkeitsentwicklung weiter voranzutreiben.

Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen

Als Berufsfelder bieten sich den Absolventinnen und Absolventen höhere Kommando- und Stabspositionen in der Bundeswehr, der NATO, internationalen Organisationen und Auslandsvertretungen an. Traditionell hat das Militär eine spezifische Stabsabteilung mit unterstützenden Kräften eingesetzt, um die Zusammenarbeit mit nicht-militärischen Akteuren zu gewährleisten. Diese werden in größeren Stäben als J9, G9, A9 oder M9 (in kleineren als S5) und der Funktionsbenennung Civil-Military Cooperation (CIMIC) bezeichnet. Zu deren Unterstützung sind zusätzlich CIMIC-Kräfte (Einheiten, bestehend aus kleineren Gliederungsformen auf taktischer Ebene wie z.B. Verbindungstrupps, Erkundungstrupps und Projekttrupps) aufgestellt und eingesetzt, um im Einsatzraum zu operieren. Solche Strukturen finden sich in vielfältiger Weise im internationalen Bereich (NATO Command Structure und NATO Force Structure) sowie in nationalen militärischen Dienststellen, aber auch spiegelbildlich in vielen zivilen Organisationen der Krisen- und Katastrophenhilfe.

Daneben sind aber auch andere Funktionsfelder von Bedeutung, beispielsweise das medizinische Fachpersonal, das bei Berührungspunkten zwischen militärischen und zivilen Organisationen vermittelt oder beispielsweise auch Fach- und Führungskräfte der Polizeien, die auf ähnliche Weise national wie international tätig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zielgruppe

Die Leiterin bzw. der Leiter eines internationalen Krisenstabs in einem Katastrophen- oder humanitären Einsatz als Zielgruppe des Studiengangs MCMI ist klar umrissen und aus Sicht des Gutachtergremiums genau die richtige Adressatengruppe für den Studiengang. Allerdings bleibt der Gesamteindruck heterogen, woher diese Zielgruppe bislang gewonnen wird. Zwar legt der § 4 Abs. 3 SPO fest: „Der Studiengang richtet sich an militärische und zivile Nachwuchsführungskräfte der Bundeswehr und der NATO“. Ein konkretes Bewerberfeld hat sich jedoch bislang nicht herausgebildet. Im Gegenteil: Auch aufgrund von Finanzierungsfragen (vgl. Kapitel II.2.2.4) wurde der Beginn des Studienbetriebs um zwei Jahre verschoben und stieß zu Beginn nur auf geringe Resonanz. Momentan (Stand: Januar 2021) sind in den Studiengang MCMI 30 Studenten und 11 Studentinnen eingeschrieben, wobei $\frac{3}{4}$ der Studierenden erst zum Oktober 2020 das Studium begonnen haben.

Die Studierenden haben zumeist einen militärischen Hintergrund und kommen aus neun Nationen, wobei Deutschland mit 24 und die Niederlande mit 7 Studierenden führen, was nicht weiter verwundert vor dem Hintergrund, dass der Studiengang von der HSU/UniBw H in Hamburg und dem CCOE in Den Haag angeboten wird. Aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien kommen drei Studierende, aus Lettland zwei und aus Australien, den USA, Peru, Polen und Südafrika jeweils eine Studentin bzw. ein Student.

Insgesamt ist der Anteil der Studierenden aus zivilen Organisationen gegenwärtig im Aufwuchs, wenngleich die Zahlen aufgrund „hybrider“ Bewerbungen (Reservistinnen bzw. Reservisten) nicht eindeutig interpretierbar sind. Damit geht einher, dass die Diversität und Heterogenität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer deutlich zugenommen hat, was das Gutachtergremium begrüßt. Die berufliche Heterogenität und die unterschiedlichen Erfahrungshintergründe der Studierenden sind ein äußerst positives Element des Studienganges MCMI. Die Vielfalt der praxisnahen Erkenntnisse befördert den Perspektivenwechsel sowie die kritische Diskussion verschiedener Annahmen und Argumente. Die Einbindung berufspraktischer Erkenntnisse und Expertise unterstützt maßgeblich den Erfolg des Studienganges MCMI. Eine Freistellung der Studierenden seitens der Dienststellen bzw. der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist für ein erfolgreiches Studium zudem nicht notwendig, da der weiterbildende Masterstudiengang MCMI als Teilzeitstudiengang mit Präsenzzeiten an Wochenende konzipiert ist, weshalb die Kompatibilität mit der normalen Arbeitszeit gegeben ist.

Der momentane, deutliche Aufwuchs der Studierendenzahlen ist jedoch im Wesentlichen auf temporäre Effekte zurückzuführen wie die Corona-bedingte Aufgabe der Präsenzveranstaltungen zugunsten von Online-Konferenzen und den Erlass von Studiengebühren. Die Studiengangsleitung ist sich der Problematik bewusst und hat zusammen mit der Universitätsleitung der HSU/UniBw H ausdrücklich betont, dass der Studiengang MCMI im Sinne der strategischen Ausrichtung von besonderer Bedeutung für die Universität gerade in Hinblick auf die internationale Ausrichtung sei. Daher ist eine nachhaltige Strategie angedacht. Eine klare Ausrichtung, Bewerbung und ein gezieltes Marketing des Studienganges MCMI sowie eine Umsetzung durch die organisierenden Einrichtungen (ZWW, CCOE, etc.) ist allerdings erst in Ansätzen erkennbar. Nichtsdestotrotz wurde dem Gutachtergremium sowohl von Seiten der Studiengangsleitung als auch von Seiten der Studierenden aufgezeigt, dass die Bewerbungen über verschiedene Kanäle erfolgt ist, wobei ein Schwerpunkt auf der Internetpräsenz des CCOE bislang lag. Die Hoffnung liegt auf auch auf Schneeballeffekte durch erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen.

Neben der Bewerbung des bisherigen Studierendenumfeldes gibt es Bestrebungen, das Bewerberfeld zu erweitern. Dies soll mit der Öffnung des Studienganges MCMI für zivile und politische Institutionen und Organisationen erreicht werden. Durch Kooperationsanbahnungen mit z.B. BBK, THW und BMZ sollen einerseits die Bewerberlage und andererseits die Absicherung der Finanzierung auf eine breitere Basis gestellt werden. Angestrebt wird eine Kooperation mit diesen Organisationen und Behörden, damit feste Kontingente an Studierende akquiriert werden können. Auch eine dedizierte Internationalisierung ist erkennbar. Das Gutachtergremium unterstützt ausdrücklich diese Bemühungen und regt in diesem Zusammenhang an, auf die Ausgewogenheit zwischen Studierenden mit zivilen und militärischen Hintergründen zu achten.

Qualifikationsziel

Die Qualifikationsziele des Studiengangs MCMI sind aus Sicht des Gutachtergremiums passend für den Studiengang und gut in der FSPO, dem Diploma Supplement und der Studiengangsseite im Internet dokumentiert. Mit den Qualifikationszielen erreichen die Absolventinnen und Absolventen eine gute wissenschaftliche Befähigung, eine starke Persönlichkeitsentwicklung und nicht zuletzt die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Auf der Ebene des Wissens erreichen die Studierende hinreichend umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem multidisziplinären wissenschaftlichen Fach und ein umfassendes berufliches Wissen in einem strategierorientierten, einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Durch die Einbindung verschiedener Fachexpertisen haben die Studierenden zudem die Möglichkeit, ihr Wissen in angrenzenden Bereichen zu erweitern.

Auf der Ebene der Fertigkeiten erreichen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss spezialisierte fachliche und ebenso konzeptionelle Fertigkeiten in hinreichendem Maße zur Lösung strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach und in umfassenden Maße in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Aufgrund des Charakters der Studieninhalte und der Ausbildungsziele erreichen die Studierenden die notwendigen Fähigkeiten, auch in Einsatzszenarien mit unvollständigen Information mögliche Handlungsalternativen abzuwägen. Unter diesen Einsatzumständen können Absolventinnen und Absolventen neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe im Rahmen der Einsatzszenarien bewerten.

Die Studierenden werden unterstützt, selbständig neue anwendungsorientierte Aufgabenstellungen die entsprechenden Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür Wissen eigenständig zu erschließen.

Die Unterscheidung zwischen der praktischen und wissenschaftlichen Kompetenzentwicklung ergibt sich laut Aussage der Studiengangleitung aus den Kontexten des seminaristischen Unterrichts. Die Einarbeitung, das Erlernen und der Transfer von theoretischen Wissensinhalten stellen das Hauptgewicht der wissenschaftlichen Arbeit dar. Der wissenschaftliche Anspruch wurde bislang über ein einziges Modul („Empirische Sozialforschung“) nur hinreichend gewährleistet. Die Anpassung und Öffnung des Moduls an die empirischen Methoden hat eine breitere wissenschaftliche Perspektive geöffnet. Mit dem an der Führungsakademie der Bundeswehr eingerichteten German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) existiert bereits im MFIS eine gute Forschungszusammenarbeit mit der HSU/UniBw H. Diese Forschungskooperation mit dem GIDS wird auch für den CMI angestrebt.

Durch die dedizierte Ausrichtung des Studienganges auf die Qualifikationsziele des DQR bzw. EQR werden die notwendigen Lern- und Ausbildungsziele für eine wissenschaftliche Befähigung erreicht. Nach den Vorgaben des DQR 7 sind die übergreifenden Kriterien hinreichend und in vielen Kompetenzbereichen umfassend abgedeckt: Die Studierenden erreichen nach erfolgreichem Studium die Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist dabei durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet. Im Kontext des Studienganges bedeutet dies die organisationsübergreifende und professionsübergreifende Lösung komplexer Probleme in der Umsetzung von ressortübergreifenden, u. U. multinationalen Mandaten in unterschiedlichen Einsatzszenaren (Katastrophenhilfe, Friedensstabilisierung und -sicherung).

Aus Sicht des Gutachtergremiums entsprechen die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengang MCMI ebenso dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Persönlichkeitsbildung

Den Studierenden des Studienganges MCMI werden durch die gezielt heterogene Zusammensetzung der Studierendenschaft personale und soziale Kompetenzen vermittelt, die komplementär zu ihrem jeweiligen beruflichen Erfahrungen erfolgen. Auf der Ebene der personalen Kompetenzen erreichen die Studierenden des Studienganges MCMI hinreichende Sozialkompetenzen, um Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und ihre Arbeitsergebnisse zu vertreten. Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden die notwendigen Fähigkeiten erlernt, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen zu führen. Das Gutachtergremium kommt hier zur Einschätzung, dass die Absolventinnen und Absolventen durch den Studiengang MCMI eine sehr gute Persönlichkeitsentwicklung erfahren, die auf einem ohnehin hohen Niveau aufbaut.

Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen

Abschließend zeigt der Studiengang MCMI für eine militärische Laufbahn eine eindeutige Definition von Berufsfeldern. Für zivile Organisationen und insbesondere von Nichtregierungsorganisationen bleibt die Definition der Arbeitsfelder und Hierarchieebenen weniger bestimmt, was aber auch dem breiten Spektrum an Tätigkeitsfeldern geschuldet ist. Hier wird eine stärkere Präzisierung erfolgen können, wenn ein oder mehrere zivile Kooperationspartner gefunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Eingangsqualifikationen

„¹Zu dem Studiengang [MCMI] kann zugelassen werden, wer

- 1 Leistungen im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten durch den Abschluss eines Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule,
- 2 eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr mit Führungsverantwortung, nach Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie
- 3 die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache nachweist.

²Die Sprachkenntnisse nach Satz 1 Nr. 3 werden nachgewiesen durch das Sprachleistungsprofil (SLP) 3332 des Bundessprachenamtes oder ein gleichwertiges Zertifikat, das dem Bereich C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht.“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1-2 SPO) Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber angenommen werden, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 210 ECTS-LP erworben haben, wenn sie vor oder innerhalb der ersten sechs Monate des Studiums Module aus anderen Weiterbildungsmasterstudiengängen der HSU/UniBw H belegen, um 240 ECTS-LP zu erreichen (sog. „Brückenmodule“), wobei zum Zeitpunkt des Studienbeginns 225 ECTS-LP nachgewiesen werden müssen (vgl. § 5 Abs. 4 SPO). Diese Regelung richtet sich vor allem an internationale Bewerberinnen und Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Abschluss mitunter 225 oder gar 235 ECTS-LP umfasste.

Die Studienrichtung oder Disziplin des erforderlichen ersten Abschlusses werden nicht näher spezifiziert, weil die Lebensläufe der Menschen in der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) höchst divers sind. Schon allein militärische Bewerberinnen bzw. Bewerber haben sehr unterschiedliche Studienabschlüsse (von Pädagogik über BWL und Ingenieurwissenschaften bis zu Medizin). Darüber hinaus sollen auch Bewerberinnen bzw. Bewerber aus zivilen Karrieren ein Zugang zum Studium ermöglicht werden. Die Qualifikation in der ZMZ erfolgt im Wesentlichen berufsorientiert; eine fachspezifische Einschränkung durch Vorgabe des Feldes, in dem das erste Studium absolviert wurde, ist daher aus Sicht der HSU/UniBw H nicht opportun.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze pro Durchgang ist auf 30 beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Entscheidung im Auswahlverfahren trifft der Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der

Bewerberinnen und Bewerber. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, berufspraktischen Erfahrungen auf einem der Gebiete des Studiengangs, der wissenschaftlichen Tätigkeiten, auf einem der Gebiete des Studiengangs sowie der einschlägigen Studienleistungen (vgl. § 5 Abs. 5 Abs. 5-6 SPO).

Studienstruktur und -inhalte

Der weiterbildende Studiengang MCMI ist dreigliedrig angelegt und führt von (1) den wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen der zivil-militärischen Zusammenarbeit hin zu (2) der wissenschaftlichen Vertiefung und Anwendung der vermittelten Theorien, Methoden und Instrumenten in exemplarischen Fallstudien zu aktuellen Konflikt- und Krisenregionen. Die „Theorie-Praxis-Verzahnung“ mündet und gipfelt in (3) der eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Leistung – sei es in der interdisziplinären Verständigung im Diversity-Team im Rahmen des inter- und transdisziplinären Projektseminars oder in der Erstellung und Verteidigung der Master-Thesis, die die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Handlungs- und Wirkungsfeld der zivil-militärischen Zusammenarbeit attestiert. Generell ist der Studiengang MCMI „inter- und transdisziplinär angelegt. ²Er knüpft an das Lehrangebot des CCOE im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit, insbesondere an die NATO CIMIC-Kurse „Staff Worker Course“ und „Higher Command Course“, an und ergänzt die berufspraktischen und theoretischen Inhalte dieses Lehrangebots um wissenschaftliche Inhalte der Universität.“ (§ 4 Abs. 1 SPO)

Der Studiengang MCMI „gliedert sich in einen Grundlagenbereich im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten (Module MCMI-G-01 bis -04) sowie in einen Vertiefungs- und Anwendungsbereich im Umfang von 40 ECTS-Leistungspunkten (Module MCMI-V-01 bis -05 sowie MCMI-S-01 und -02). ⁴Der Vertiefungs- und Anwendungsbereich schließt einen Wahlpflichtbereich ein, in dem aus vier Modulen (MCMI-V-01, -02, -04, -05) zwei zu absolvieren sind. ⁵Im Rahmen der berufspraktischen Anteile werden bei Nachweis der in den NATO CIMIC-Kursen „Staff Worker Course“ bzw. „Higher Command Course“ jeweils geforderten Leistungen die für das Modul MCMI-G-03 bzw. MCMI-V-03 jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.“

Die Studierenden beginnen ihr Studium mit Modulen zu den Grundlagen der Arbeit in Gruppen und Stäben wie auch der wissenschaftlichen Tätigkeit. Führungsfähigkeit (MCMI-G-01) und methodische Reflexionsfähigkeit (MCMI-G-02) sind erforderlich, um sich in beiden Arbeitsfeldern zu bewähren. Die beiden anderen Module bieten einen ersten Einstieg in die Spezifika der ZMZ. Das Modul MCMI-G-04 („Interkulturelle Kompetenz und Konfliktmediation“) setzt einen Kontrapunkt zur Planspielmethodik des CCOE, indem dieses sozialwissenschaftlich die Möglichkeiten interkulturellen Verstehens und Missverstehens thematisiert.

Im Vertiefungs- und Anwendungsbereich des Studiums werden fünf thematisch zentrierte Module angeboten. Vier dieser fünf Module sind Teil eines Wahlpflichtbereichs; zwei Module daraus sind zu absolvieren. Die vier Wahlpflichtmodule sind MCMI-V-01 („Internationale Politik(feld)analyse“, mit politikwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung), MCMI-V-02 („Diversität und interkulturelle Einsatzberatung“, unter Berücksichtigung soziologischer Erkenntnisse), MCMI-V-04 („Strategie in wissenschaftlicher Perspektive“, ein Modul mit sozialwissenschaftlichem, aber auch militärwissenschaftlichem Fokus), sowie das Modul MCMI-V-05 („Internationale Menschenrechte in wissenschaftlicher Perspektive“, mit Fokus auf völkerrechtliche und ethische Fragestellungen). Im fachlichen Kern des Vertiefungs- und Anwendungsbereichs wird schließlich der CCOE-Kurs zur Planung zivil-militärischer Zusammenarbeit in Anrechnung gebracht, der Kompetenzen in der Stabsarbeit zur ZMZ vermittelt. In diesem Abschnitt des Curriculums entfalten die Weiterbildungsstudierenden vor dem Hintergrund eines multidisziplinären Ansatzes zunehmend die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Forschung und deren Anwendung auf exemplarische Frage- und Problemstellungen.

Die Module, auf die die CCOE-Kurse angerechnet werden, sind Pflichtbestandteile des Studiengangs. Der „NATO CIMIC Staff Worker Course“ wird auf das Modul MCMI-G-03 („Grundlagen der zivil-militärischen Zusammenarbeit“) angerechnet, während der „NATO CIMIC Higher Command Planning Course“ auf das Modul MCMI-V-03 („Planungs-Modul zur zivil-militärischen Zusammenarbeit“) angerechnet wird. Die beiden Kurse bauen inhaltlich aufeinander auf, können aber auch einzeln betrachtet werden. Beide Kurse sind ähnlich strukturiert: Einer längeren Selbstlernphase, die im Distance-Learning-Format absolviert wird, folgt eine intensive, zehntägige Präsenzphase, in der zunächst spezialisiertes Wissen vermittelt wird, welches anschließend – hier liegen die Schwerpunkte der Kurse – in einem Planspiel zur Anwendung kommt. Der Ablauf der Planspiele ist durch die Internationalität der Teilnehmenden und die Komplexität des gewählten Szenarios geprägt. So soll das vermittelte Wissen in einem praxisnahen Umfeld zur Anwendung gebracht und Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen für die Berufspraxis erworben werden.

Im Einzelnen bedeutet dies für den „Staff Worker“-Kurs das Vermitteln von Fachwissen über die Stabsabläufe in der Disziplin Civil-Military Interaction und der zivil-militärischen Zusammenarbeit auf Grundlage der NATO-Doktrin. Ebenfalls integriert ist fachübergreifendes und berufspraktisches Wissen in interkultureller Kompetenz und internationalen Krisen- und Konfliktstrategien. Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, den Teilnehmenden ein kritisches Bewusstsein für die verschiedenen Ebenen im Rahmen der ZMZ, ihren Aufgaben und Verantwortungen und deren Schnittstellen zu vermitteln. Folglich werden die Studierenden im anschließenden Planspiel mit den verschiedenen Ebenen und angrenzenden Bereichen in Berührung gebracht. Die Leitungsrolle wird ebenfalls auf die Teilnehmenden übertragen, so dass das Lehrpersonal sich auf das Coaching der Arbeitsgruppen konzentriert. Somit liegt auch die Verantwortung für die zu erstellenden Beiträge bei den Studierenden.

Im „Higher Command Planning“-Kurs werden andere Schlüsselqualifikationen erworben – bezogen auf den militärischen Planungsprozess im Bereich Civil-Military Interaction auf Grundlage der NATO-Doktrinen für multinationale Operationen. Diese Fertigkeiten gehören in den Bereich der Führungskompetenz und setzen ein hohes Maß strategischen Problemlösungsverhaltens voraus. Neben der militärischen Planungskompetenz wird angrenzendes Wissen in Militärstrategie und -politik im internationalen Krisen- und Konfliktmanagement gelehrt. Eine Kombination aus diesen Disziplinen erlaubt es den Weiterbildungsstudierenden, im Rahmen des Planspiels ein Operationsplanungsverfahren zu durchlaufen bzw. selbst zu gestalten. Dabei sind die Rahmenbedingungen so nah am realen Berufsumfeld gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen direkt in die Berufspraxis der höheren NATO-Kommandostrukturen transferiert werden können.

In dem auf die Vorbereitung und Abfassung der Master-Thesis zugeschnittenen Modulblock werden die Teilnehmenden an die Herausforderungen herangeführt, die eine wissenschaftliche Qualifizierungsarbeit bereithält. Sie erproben im Modul MCMI-S-01 („Inter- und transdisziplinäres Projektseminar“) in divers angelegten Teams das Erstellen einer fundierten und vor allem literaturbasierten wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem exemplarischen Thema der zivil-militärischen Zusammenarbeit. Im Anschluss sind die Weiterbildungsstudierenden gut darauf vorbereitet, mit der Master-Thesis (Modul MCMI-S-02) innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung selbstständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden und entsprechend den Vorgaben der guten wissenschaftlichen Praxis zu bearbeiten. Die erfolgreiche Disputation belegt nicht zuletzt ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Kommunikation im Themen- und Handlungsfeld ZMZ.

Im Studium sind keine Praxisphasen vorgesehen.

Lehr- und Lernformen sowie Online-Lehre

Die Module sind nach einem für weiterbildende Studiengänge üblichen Muster gegliedert, das im Modulhandbuch als ZWW-Standardmodell bezeichnet wird: Das Modul besteht aus zwei Präsenzphasen von je drei Tagen, die den Charakter von Vorlesungen, ergänzt um Gruppenarbeit und Diskussionen, haben. Die Lehrveranstaltungen finden auf Deutsch oder Englisch statt (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 SPO). Die erste Präsenzphase dient der Vermittlung theoretischer Grundlagen, der Einübung und Fallbearbeitung. Zwischen den beiden Präsenzphasen liegt eine sechs- bis zehnwöchige Blended-Learning-Phase, in der die Studierenden Projekte aus ihrem beruflichen Umfeld – insbesondere der zivil-militärischen Interaktion – bearbeiten und wissenschaftlich fundieren. Die PBL-Phase wird durch die Online-Lernumgebung ILIAS der HSU/UniBw H und durch virtuelle Kooperationstools wie MS Teams unterstützt.

Die zweite Präsenzphase dient der Reflexion, Vertiefung und Erweiterung auf der Grundlage der in der PBL-Phase gesammelten Erfahrungen. Dabei werden die Ergebnisse der Projektarbeit von den Arbeitsgruppen vorgetragen und im Plenum zur Diskussion gestellt. Der zweiten Präsenz folgt die

letzte Phase mit der endgültigen Ausarbeitung der Projektarbeit. Mitunter ist dem Modul eine kurze Phase des Selbststudiums vorgeschaltet, in denen sich die Studierenden literaturbasiert mit der Modulthematik auseinandersetzen und die als Teil der Blended-Learning-Phase gilt. Die genaue zeitliche Gliederung des ZWW-Standardmodells ist in Tabelle 1 abgebildet. Die Gliederung des interdisziplinären Seminarmodul weicht vom Standardmodell lediglich durch eine wesentlich erweiterte PBL-Phase ab. Die Präsenzphasen werden – sofern nicht in den Online-Raum verlegt (s. u.) – in den Räumlichkeiten der HSU/UniBw H durchgeführt.

Phase	Tage oder Wochen	Stunden/Tag oder Stunden/Woche	Stunden insgesamt
Präsenzphase I	3 Tage	8 Stunden/Tag	24
Präsenzphase II	3 Tage	8 Stunden/Tag	24
Projektarbeit (Blended Learning)	8 Wochen	10 Stunden/Woche	80
Stunden			128

Tabelle 1: Aufbau- und Struktur eines MCMI-Moduls, das von der HSU/UniBw H durchgeführt wird

Die durch das CCOE veranstalteten Kurse zielen stärker auf praktische Einübung (Planspiele) ab und werden daher als geblockte Veranstaltungen durchgeführt. Die Struktur der Kurse gestaltet sich wie in Tabelle 2 dargestellt. Die Präsenzphasen der CCOE-Kurse werden in den Räumlichkeiten des CCOE in Den Haag (NL) durchgeführt.

Phase	Tage oder Wochen	Stunden/Tag oder Stunden/Woche	Stunden insgesamt
E-Learning-Phase (in Vorbereitung des Moduls)	1 Woche	26 Stunden/Woche	26
Präsenzphase I	1 Woche	44 Stunden/Woche	44
Präsenzphase II	1 Woche	50 Stunden/Woche	50
Prüfungsvorbereitung	1 Woche	5 Stunden/Woche	5
Stunden			125

Tabelle 2 Aufbau- und Struktur eines CCOE-Kurses

Die COVID-19-Krise hat dazu geführt, dass fast sämtliche Lehrveranstaltungen an der HSU/UniBw H in den Online-Raum verlegt werden mussten, demzufolge auch alle Veranstaltungen in der Weiterbildung. An der Universität wird für die Online-Lehre durchweg die Plattform MS Teams genutzt. Auch die Weiterbildungsstudierenden erhalten ausnahmslos Zugang zu den Ressourcen, die das universitätseigene Rechenzentrum zur Verfügung stellt und sind „Teil der Organisation“ in der Logik der Plattform. Das ermöglicht ihnen, auch geschlossene virtuelle Räume selbst einzurichten und sie beispielsweise für Gruppenarbeiten o.ä. zu nutzen. Die Erfahrungen mit der Online-Lehre an der HSU/UniBw H spiegeln die Erfahrungen an vielen anderen Universitäten weltweit. Der Erleichterung dadurch, dass insbesondere internationale Studierende nicht anreisen müssen, steht der „Verlust der Unmittelbarkeit“ gegenüber, die gerade in einem auf Gruppenbildung angelegten Studiengang wie dem MCMI relevant ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eingangsqualifikationen

Der Adressatenkreis des Studiengangs besteht vor allem aus zwei Gruppen: Zum einen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse am CCOE, die auf diesen Masterstudiengang aufmerksam gemacht werden, und zum anderen deutsche und internationale Studierende aus zivilen und militärischen Dienststellen, Bundesbehörden und größeren NGOs (vgl. Kapitel II.2.1). Vor diesem Hintergrund ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die Zugangsvoraussetzungen von 240 ECTS-LP aus einem abgeschlossenen ersten (berufsqualifizierenden) Studium und einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit mit mindestens einem Jahr mit Führungsverantwortung sind angemessen und klar definiert. Die in der SPO enthaltene Regelung zu den „Brückenmodulen“ von bis zu 30 ECTS-LP ist positiv zu bewerten.

Die Nicht-Spezifizierung der Studienrichtung oder Disziplin des erforderlichen ersten Abschlusses ist der Heterogenität der Lebensläufe möglicher Studienbewerber und Studierender und der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs geschuldet und aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Sie ist ferner im Hinblick auf den zivil-militärischen Hybridcharakter des Studiengangs und der angestrebten starken zivilen Komponente im Studiengang sowie des vielfältigen Anforderungsprofils absolut zu begrüßen. Die Sprachanforderungen im Bereich Englisch ist angemessen.

Aufgrund der Bewerberlage erfolgt die Zulassung bislang ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen; das vorgesehene Auswahlverfahren musste bislang nicht durchgeführt werden. Damit einher geht, dass bislang keine systematische Erhebung von Informationen, welche die Studienmotivation von Studieninteressierten und eingeschriebenen Bewerbern erhellen könnten, erfolgt ist. Daten zu Geschlecht, Alter und Herkunftsnation werden erfasst, zu beruflichen Hintergründen und Motivationen jedoch nicht. Dies stellt keine Notwendigkeit für das gute Gelingen des Studiengangs MCMI dar, doch regt das Gutachtergremium an, hier zusätzliche Informationen zu erfassen. Um den Studiengang ggf. besser an die Marktlage anpassen zu können, wäre zu überlegen, die Motivation der Studierenden und die Bedeutung des Studiums für die eigene Karriereplanung und -chancen zu Beginn (bspw. über ein Motivationsschreiben) und in Form einer nachlaufenden Studiengangsevaluation zu erfragen.

Studienstruktur und -inhalte

Der Studiengang MCMI ist modular aufgebaut und besteht überwiegend aus Pflichtmodulen (1.1. und 1.2. Grundlagenbereich; 3. Projektseminar; 4. Master-Thesis), die mit einigen Wahlpflichtmodulen (2. Vertiefungs- und Anwendungsbereich) ergänzt werden. Die Pflichtmodule umfassen drei Viertel der zu absolvierenden Studienleistungen (45 von 60 ECTS-LP); sie decken Wissenschaftliche

Methoden und Spezifika der zivil-militärischen Zusammenarbeit ab (20 ECTS-LP), darüber hinaus sind das inter- und transdisziplinäre Projektseminar und die Master-Thesis (25 ECTS-LP) als Nachweise für die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zum Abschluss des Studiums in der Studiengangsstruktur verankert. Eines der verpflichtenden Grundlagenmodule (MCMI-G-03) findet en bloc (eine Woche) am CCOE in Den Haag statt.

Die optionalen Wahlpflichtmodule beschränken sich auf den Vertiefungs- und Anwendungsbereich und umfassen ein Viertel des Studiums (15 von 60 ECTS-LP). Hier können die Studierenden mindestens drei von fünf Modulen wählen. Eines der optionalen Wahlpflichtmodule (MCMI-V-03) findet en bloc (eine Woche) am CCOE in Den Haag statt. Dieser Wahlpflichtbereich eröffnet den Studierenden aus Sicht des Gutachtergremiums hinreichend Freiräume, eigene Schwerpunkte im Studiengang MCMI zusätzlich zur Masterarbeit zu setzen. Um regelmäßig das Angebot von fünf Modulen – oder evtl. mehr! – vorzuhalten, muss natürlich mittelfristig eine hinreichende Anzahl von Studierenden vorliegen. Kurzfristig wurden Zusagen gemacht, auch bei weniger als fünf Studierenden ein Modul anzubieten. Mittel- und langfristig wäre jedoch zu überprüfen, ob das Modulangebot den Wünschen der Studierenden entspricht; die Studiengangsleitung sollte bei den geringen Studierendenzahlen vermeiden, dass das ein oder andere Modul überbucht wird, während andere wegen mangelndem Interesse abgesagt werden müssten. Soweit ersichtlich, ist diese Überprüfung jedoch ohnehin im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen geplant (vgl. Kapitel II.2.4).

Im Studiengang MCMI sind keine Praxisphasen geplant, was für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang üblich ist und vom Gutachtergremium auch in keiner Weise beanstandet wird. Im Gegenteil versucht der Studiengang MCMI durch einzelne, praxisnahe Module einen Bezug zu potentiellen Arbeitsfeldern abzubilden. Die Praxiseinblicke haben bislang einen deutlichen Fokus auf militärische Praxis und könnten um stärker zivile Komponenten ergänzt werden.

Insgesamt sind die Inhalte des Studiengangs MCMI vielfältig. Ausweislich der Modulbeschreibungen und der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden versucht die Studiengangsleitung verschiedenartige Inhalte miteinander zu verbinden, um den inter- und transdisziplinären Studienzielen zu entsprechen. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums prinzipiell richtig und gut gelungen. Die Studieninhalte sind nach Aussage der Studierenden für die Berufspraxis unmittelbar verwertbar. Insbesondere für Studierende aus nicht geistes- und sozialwissenschaftlichen Hintergründen sind die erlernten Kompetenzen wichtig für ein späteres Berufsfeld. Die Qualität der Studieninhalte ist laut Aussage der Studierenden mit Blick auf den Forschungsstand aktuell. Von den Studierenden wurde diesem Zusammenhang auf das Modul „Strategy from an academic perspective“ verwiesen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs MCMI ist somit aus Sicht des Gutachtergremiums in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen passend. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad entsprechen den Studieninhalten, wobei das Gutachtergremium Spielraum für gewisse Verbesserungen und Weiterentwicklungen sieht. Aufgrund der

bislang geringen Studierendenzahlen existiert für den Lernkontext gegenwärtig kein balanciertes Feld von beruflichen Hintergründen der Studierenden. Ebenso ist eine systematische Einführung in die Methoden der Interdisziplinarität und Multidisziplinarität nur ausreichend gegeben, was aber auch an der Kürze des Studiums von 60 ECTS-LP liegt. Nichtsdestotrotz entsteht der Eindruck, dass die zivile und militärische Balance überwiegend durch den Kontrast aus anwendungsorientierten militärischen Inhalten in Kontrast zur akademischen Debattenkultur in sozial- und geisteswissenschaftlichen Fächern gegeben ist. Von Seiten externer Lehrenden wurde durchaus betont, dass eine Stärkung der zivilen, geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektive auch im Sinn des didaktischen Konzepts des situierten Lernens wäre.

Die vom Studiengang MCMI angestrebte Verzahnung des Zivilen mit dem Militärischen und des Wissenschaftlichen mit der Anwendung sollte daher im künftigen Regelbetrieb noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden. Denn ausweislich der Modulbeschreibungen wie auch der Gespräche mit Lehrenden und Studierenden werden dabei alle Beteiligten besonders herausgefordert. Die wissenschaftliche Vertiefung tritt bislang zugunsten einer anwendungsorientierten Vertiefung zurück. Das Gutachtergremium rät hier, die Studieninhalte im Vertiefungs- und Anwendungsbereich noch deutlicher zu fokussieren und dabei mehr auf exemplarisches Lehren und Lernen zu setzen, um mehr Tiefgang und gegebenenfalls weniger Breite zu erreichen. Dabei sollten die für die zivil-militärische Zusammenarbeit wichtigen wissenschaftlichen Inhalte von der Vermittlung spezifischer Kompetenzen deutlicher unterschieden werden. Studierende und Lehrende schätzen zwar die Breite der Inhalte, lassen aber durchaus erkennen, dass geistes- und sozialwissenschaftliche Themen sowohl methodisch als auch inhaltlich vertieft werden können.

Das Verhältnis des Grundlagenbereichs zum Vertiefungs- und Anwendungsbereich ist grundsätzlich überzeugend angelegt. Soweit ersichtlich wurde auch sichergestellt, dass der Grundlagenbereich für alle Vertiefungs- und Anwendungsangebote sowohl die erforderlichen inhaltlichen als auch die notwendigen methodischen Grundlagen legt. Nichtsdestotrotz regt hier das Gutachtergremium für künftige Evaluationen an, diesen Aspekt genauer zu überprüfen, damit bspw. einschlägige rechtswissenschaftliche Methoden Bestandteil eines der Grundlagenmodule sind, bevor juristische Inhalte vertieft werden. Etwas irritiert hat das Gutachtergremium, dass in den Modulbeschreibungen zu den Vertiefungs- und Anwendungsmodulen deren Wissenschaftlichkeit gesondert betont werden; es muss nach Ansicht des Gutachtergremiums zum Selbstverständnis dieses Teils des Masterstudiums gehören, dass hier auf wissenschaftlicher Ebene und aus wissenschaftlicher Perspektive gearbeitet wird. Ausgewogenere Modulbeschreibungen könnten auch das Spannungsverhältnis zwischen wissenschaftlicher Ausrichtung und anwendungsorientierter Kompetenzentwicklung besser bewältigen.

Der Spagat zwischen wissenschaftlicher Ausrichtung und anwendungsorientierter Kompetenzentwicklung könnte zudem mit einer problemorientierten Fokussierung besser gelingen als mit einer abstrakten thematischen Festlegung. Für das Modul „Internationale Menschenrechte aus wissenschaftlicher Perspektive“ könnte das bspw. eine Weiterentwicklung in Richtung auf „Individual- und

Gruppenrechte Betroffener in der zivil-militärischen Zusammenarbeit“ bedeuten. So könnten die Lehrenden anhand ausgewählter Probleme die verschiedenen Regelungsebenen vom innerstaatlichen bis hin zum Völkerrecht ebenso durchleuchten wie die Verzahnung überlappender Regelungsgegenstände etwa im Verhältnis zwischen humanitärem Völkerrecht und den Menschenrechten. Masterstudierende könnten so einerseits wissenschaftlich deutlich mehr Tiefgang erreichen, andererseits aber auch mit ihren eigenen Praxiserfahrungen „abgeholt“ werden, indem sie Sachprobleme der zivil-militärischen Zusammenarbeit beisteuern (bspw. Festnahmebefugnisse).

Schließlich besteht bei den Inhalten des Studiengangs durchaus Bedarf den zivilen und den militärischen Input in ein angemesseneres Verhältnis zueinander zu bringen. Die Module bieten einen Einblick sowohl in die militärische als auch zivile Domäne, wobei die zivilen Studierenden die eher militärische Prägung eher zu stark wahrnehmen. Hier könnte es sinnvoll sein, „taktische“ Themen, die zurzeit durch das CCOE geprägt sind, durch stärker zivile Perspektiven anzureichern. Eine exemplarische Einbeziehung ziviler Organisationen würde die zivile Komponente des Studiengangs noch einmal deutlich stärken.

Die HSU/UniBw H stimmt in ihrer Stellungnahme der gutachterlichen Einschätzung zu und hat erste Schritte unternommen, um die momentan durch das CCOE starke militärische Komponente durch zivile Partnerschaften auszubalancieren. So sei aktuell eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in Ausarbeitung. Mit der geplanten Kooperationsvereinbarung sollen u.a. Mitarbeitende vom BBK und Teilnehmende an den Programmen der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ), die Teil des BBK ist, als künftige Studierende für den Studiengang MCMI gewonnen werden. Gleichzeitig sollen mit der Kooperationsvereinbarung Möglichkeiten festgelegt werden, Dozierende des AKNZ als Lehrende im MCMI zu gewinnen. Auch zu weiteren zivilen Organisationen, die in die zivil-militärische Zusammenarbeit involviert sind, laufen derzeit Sondierungen (bspw. DRK, THW).

Das Gutachtergremium begrüßt diese Initiativen, spricht sich aber dafür aus, auch jenseits des nationalen Kontext nach zivilen Partner zu suchen. Durch die Kooperation mit dem BBK wird überwiegend die inländische Komponente (Landes- /Bündnisverteidigung bzw. Katastrophenschutz als territoriale Aufgabe) im Fokus stehen. Das Gutachtergremium befürchtet, dass die internationale, multinationale Zusammenarbeit im Verbund von Sicherheit, Humanitärer Hilfe sowie Entwicklung zu wenig Beachtung finden könnte. Daher sollten als flankierende Maßnahme auch internationale Organisationen angesprochen werden.

Insgesamt sollen die o. g. Anmerkungen Perspektiven der Weiterentwicklung eröffnen und sind keineswegs als Kritik am Studiengang MCMI zu verstehen, der – wie bereits erwähnt – in Struktur und Inhalt den Qualifikationszielen entspricht.

Lehr- und Lernformen sowie Online-Lehre

Die Lehr- und Lernformen an der HSU/UniBw H entsprechen denen eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs mit kurzen, intensiven Wochenendpräsenzveranstaltungen und umfangreichen, angeleiteten und zunehmend digital unterstützten Selbstlernzeiten. Davon unterschieden werden müssen die Lehrveranstaltungen am CCOE, die zweiwöchige, intensive Blockseminare sind. Für das Gutachtergremium stellt sich die Frage nach der Gleichwertigkeit der Module, denn es ist nachvollziehbar, dass in zwei Präsenzwochen mit 44 bzw. 50 Stunden intensiver und nachhaltiger gelernt wird als in einer Lehrveranstaltung mit wöchentlich zehn Stunden, wenn sich diese über acht Wochen erstreckt. Für einen berufsbegleitenden Studiengang müssen jedoch gewisse Kompromisse eingegangen werden und so kann das Gutachtergremium die Lehr- und Lernformen insgesamt als gut bewerten, zumal die Studierenden gegenüber anderen Studiengängen hier den Wechsel zwischen den beiden Präsenzwochen und den Wochenendveranstaltungen haben. Soweit ersichtlich, werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, indem sie eine Simulation am CCOE durchführen und Gruppenarbeiten an der HSU/UniBw H gestalten.

Einige Module des Studiengangs MCMI wurden in früheren Jahrgängen in deutscher Sprache unterrichtet. Dies erschwerte in der Vergangenheit die Teilnahme von internationalen Studierenden. Ab dem Jahrgang 2020 werden alle Module in englischer Sprache unterrichtet. Grundsätzlich soll so der Studiengang MCMI für ein internationales Zielpublikum ausgerichtet werden. Nach Aussage der HSU/UniBw H ist der Studiengang MCMI der einzige englischsprachige weiterbildende Studiengang hier an der Universität, weshalb er im Hinblick auf das Thema Internationalisierung so bedeutsam ist. Das Gutachtergremium befürwortet vor dem Hintergrund der potentiell internationalen Studiengangsbewerberinnen und -bewerber und dem (später) internationalen Arbeitsumfeld die Umstellung auf einen rein englischsprachigen Studiengang. Die rein englischsprachige Lehre ist dabei nur ein Baustein in den Bemühungen um eine weitere Internationalisierung des Studiengangs MCMI (Internationalisierung der Lehrenden, Ausbau der europäischen Kooperationen), die positiv hervorzuheben sind. Dass sich der Passus, dass die Lehre auch in deutscher Sprache gehalten werden kann, trotz einer Novellierung noch in der SPO findet, ist deshalb für das Gutachtergremium leicht irritierend und sollte bei nächster Gelegenheit gestrichen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Balance zwischen militärischen und zivilen Inhalten sollte überprüft werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich ist für den Studiengang MCMI kein Auslandssemester oder -praktikum vorgesehen. Die in der SPO genannten Anrechnungsregelungen ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen/Hochschultypen im Prinzip.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums sind gesonderte Praxis- und Auslandssemester bzw. anderweitige Mobilitätsfenster nicht notwendig. Dennoch hat der Studiengang MCMI durch die Blockwochen am CCOE in den Niederlanden einen Auslandsaufenthalt regelhaft einbezogen, was für die Studienform berufsbegleitendes Teilzeitstudium eine ungewöhnlich hohe Form von Mobilität darstellt. Zudem wurde bei der letzten Novellierung der SPO ausdrücklich Möglichkeiten geschaffen, um ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studiengang MCMI zu erleichtern und somit einen mobilitätsfördernden Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen zu ermöglichen (vgl. Kapitel II.2.2.1). Somit bewertet das Gutachtergremium den Aspekt Mobilität als sehr positiv vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch die Studienform des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums. Abhängig davon, welche Institutionen künftig als strategische Partner für die Rekrutierung von Studierenden gewonnen werden können, könnten evtl. die Studierenden für ihre Masterarbeit beurlaubt/abgestellt werden, um an oder in Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerorganisationen ihre Abschlussarbeit zu schreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang MCMI wird von der HSU/UniBw H in Kooperation mit dem CCOE angeboten. Die wissenschaftliche Trägerschaft und Verantwortung für den Studiengang liegt bei der Fakultät WiSo. Dies schließt insbesondere die akademische Verantwortung für die Qualitätssicherung im Studiengang MCMI ein. Hingegen obliegt die wissenschaftsorganisatorische Betreuung des MCMI dem ZWW. Dies schließt eine Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und die Koordination mit anderen Einrichtungen der Universität ein.

Mit dem Gründungserlass des Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) sowie in dessen Satzung wurde geregelt, dass sämtliche Lehraufgaben in der Weiterbildung in genehmigter

Nebentätigkeit ausgeübt werden. Der MCMI bindet also keine Kapazitäten, welche für die grundständige Lehre an der HSU/UniBw H vorgesehen sind, und konkurriert nicht mit sonstigen Studienangeboten. Die Lehre ist somit vom Personal über das normale Lehrdeputat und die Dienstaufgaben in der Forschung hinaus zu erbringen. Gleiches gilt selbstverständlich für Lehrpersonal, welches von außerhalb der HSU/UniBw H kommt und in den Lehrbetrieb im MCMI eingebunden ist.

Zur Durchführung des Studiengangs MCMI wurde ein Koordinationsausschuss für die Koordinierung zwischen dem CCOE und der HSU/UniBw H gebildet, der auch für die Bestimmung der Zulassungstermine zuständig ist (vgl. hier und im Folgenden § 3 SPO). Im Koordinationsausschuss werden die Evaluationen der betreffenden Lehrangebote der beteiligten Einrichtungen ausgewertet und Vorschläge für die Weiterentwicklung des Studienganges erarbeitet, die dem Fakultätsrat WiSo und dem Direktor des CCOE vorgelegt und ggfs. mit Anregungen zur Verbesserung des Studiengangs MCMI verbunden werden. Verändern sich die Inhalte des Lehrangebots des CCOE, prüft der Koordinationsausschuss die Anrechnungsfähigkeit der neuen Lehrinhalte und legt seine Stellungnahme dem Fakultätsrat, der dann über die Beibehaltung oder Änderung der Einbindung des Lehrangebots entscheidet. Der Koordinationsausschuss besteht aus sechs Personen, die entweder Mitglieder der Fakultäten WiSo oder Geistes- und Sozialwissenschaften der HSU/UniBw H oder Angehörige des CCOE sein müssen. Drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät WiSo gewählt und drei vom Direktor des CCOE benannt, wobei wechselseitiges Benehmen hergestellt wird. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Mindestens drei der Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Der Koordinationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung, wobei der Vorsitz normalerweise bei einem Mitglieder Fakultät WiSo liegt und die Stellvertretung bei einem Mitglied des CCOE.

Die Lehrenden für den Studiengang MCMI werden im Wesentlichen durch Professorinnen und Professoren der Fakultät WiSo der HSU/UniBw H gestellt. In der Fakultät sind ca. 43 Professorinnen und Professoren sowie rund 120 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Die Fakultät gliedert sich in die sechs Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre (13 Professuren), Volkswirtschaftslehre (9 Professuren), Mathematik/Statistik (4 Professuren), Sozialwissenschaften (8 Professuren) sowie Rechtswissenschaften (8 Professuren) und Verwaltungslehre (2 Professuren).

Vierzehn der Habilitierten der WiSo-Fakultät waren bzw. sind an der Lehre im Studiengang beteiligt, dazu vier Kolleginnen und Kollegen aus der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen erfolgt durch Einbeziehung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beispielsweise bei der Online-Betreuung von PBL-Projekten. Alle Professuren sind im Entwicklungsplan der Universität dauerhaft verankert; für den Zeitraum der beantragten Akkreditierung sind keine Vakanzen absehbar, die die Durchführung des Studiengangs gefährden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Nach Aussage der Universitäts- und Studiengangsleitung MCMI bemüht sich die HSU/UniBw H, den Anteil der hauptamtlich an der Universität tätigen Hochschullehrer in der Lehre des Studiengangs MCMI bei über 50 Prozent zu halten. Das übrige Lehrpersonal wird über Lehraufträge von anderen Universitäten, vom CCOE oder Kooperationspartner in den Niederlanden und Belgien rekrutiert. Die Modulverantwortung liegt ausschließlich bei hauptamtlich an der HSU/UniBw H Lehrenden. Das von der Fakultät WiSo gestellte Lehrpersonal ist keinen Fluktuationen unterworfen, sondern es besteht in der Fakultät ein hohes Interesse an der Teilnahme in Nebentätigkeit, weil die Zusammenarbeit mit den Studierenden des Studiengangs MCMI aufgrund ihrer erfahrungsreicheren Biographien als sehr anregend empfunden wird. Insofern ist die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts gesichert. Weil die Lehraufträge nicht nur durch das Personal der Fakultät WiSo sondern auch von weiteren Professorinnen und Professoren angenommen werden, ist zudem die Abdeckung durch hauptamtlich professorales Lehrpersonal für den Akkreditierungszeitraum sicher gestellt. Das Gutachtergremium regt jedoch an, über den Lehranteil der Fakultät WiSo, der extern gewonnen Professorinnen und Professoren sowie der weiteren Lehrbeauftragten in einer jährlich erstellten Übersicht zu dokumentieren, damit der Eigen- bzw. Fremdanteil in der Lehre deutlich wird.

Die HSU/UniBw H ergreift im Rahmen der an der Universität regulär angewendeten Instrumente geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Auswahl der Lehrenden am CCOE erfolgt vor Ort, aber in Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Koordinationsausschuss. Die selbstreflexive Überprüfung der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation der Lehrenden im Hinblick auf zivil-militärische Inhalte und Didaktik der Erwachsenenbildung erfolgt im Zusammenwirken von Koordinationsausschuss, Studiengangleitung und Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung. Die Rückmeldungen der Studierenden zu der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualität der Lehre sind sehr positiv. Hier sieht das Gutachtergremium keinen Grund zur Beanstandung.

Besonders positiv ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Kooperation mit dem CCOE zu bewerten sowie die intensiviertere internationale Kooperation mit anderen Institutionen in Europa und die angestrebte weitere Internationalisierung der Lehrenden in dem inzwischen ausschließlich auf Englisch unterrichteten Studiengang MCMI. Angestrebt wird die weitere Internationalisierung des Studiengangs auch auf Seiten der Lehrenden. Die Internationalisierung der Lehrenden und der Aufbau neuer Kooperationen erwies sich als hilfreich bei der Bewältigung von durch die Corona-Krise bedingten Schwierigkeiten der Rekrutierung von Lehrenden aus der HSU/UniBw H für Lehrveranstaltungen im Blockformat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

Sachstand

Bei Gründung des ZWW wurde diesem die Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung an der HSU/UniBw H zugewiesen. Die Kapazitäten der Fakultät bzw. Universität werden daher durch Organisation und Administration des Studiengangs nicht belastet. Die Betreuung der CCOE-Kurse erfolgt durch das CCOE. Beide Einrichtungen stehen im regelmäßigen Austausch miteinander und unterstützen sich gegenseitig. Im ZWW selbst sorgen drei Personen für die wissenschaftsorganisatorische Umsetzung aller weiterbildenden Studiengänge. Neben einer Geschäftsführung ist eine Stelle der Studienprogrammkoordination gewidmet, sowie eine Stelle der Teamassistenz/dem Sekretariat. Dazu steht der nebenamtlich tätige Vorstand des ZWW jederzeit für Behandlung übergreifender Fragestellungen zur Verfügung.

Studienberatung erfolgt nach Maßgabe der Nachfrage durch die Studierenden und nach Charakter des Beratungsbedarfs entweder in den einzelnen Fachprofessuren, durch die Studienprogrammleitung, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die weiterbildenden Studiengänge oder auch durch den Vorstand des ZWW. Zu Fachfragen stehen die Lehrenden im Studiengang bereit, ihre Kontaktdaten sind zumeist im Modulhandbuch vermerkt. Die universitätsweiten Betreuungsangebote zur Studienberatung sind auf der Internetseite der Universität und auch des ZWW aufgeführt. Als zentrale – und erste – Anlaufstelle dient die Website des ZWW sowie der zentrale „Organisationsbriefkasten“ des ZWW (zww-info@hsu-hh.de). Für das CCOE stehen im Internet weitreichende Informationen und Ansprechpartner zur Verfügung (<https://www.cimic-coe.org/frequently-asked-questions-master-of-civil-military-interaction/>).

Die HSU/UniBw H verfügt über eine Aula (300 Personen bei parlamentarischer Bestuhlung, 500 Personen bei Bestuhlung ohne Tische), 6 Hörsäle (70-190 Personen) und 27 Seminarräume (26-80 Personen). Alle Räume sind mit Beamer, Medientechnik und Mikrofonanlagen ausgestattet. Zusätzlich steht der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein Seminarraum mit Beamer und einer Kapazität von 15-20 Plätzen zur Verfügung. Außerdem steht für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Vorträgen ein PC-Pool der Fakultät WISO mit 24 Geräten zur Verfügung.

Das CCOE verfügt über einen Audimax (200 Personen bei fester Bestuhlung), zwei Hörsäle (50-70 Personen) und sieben Seminarräume (15-30 Personen). Alle Räume sind mit Projektor, Mondopad und Medientechnik ausgestattet; die Hörsäle verfügen über eine interaktive Kameraausstattung, die Aufzeichnungen und Videokonferenzen gestatten. Außerdem steht den Lernenden am CCOE ein PC-Pool mit 30 Geräten zur Verfügung, die mit der IT in den Hörsälen synchronisiert sind. Am CCOE

können die Studierenden für die Blockwochen kostenpflichtige Wohngelegenheiten auf dem Campus nutzen.

Die Universitätsbibliothek (UB) ist eine zentrale Einrichtung der HSU/UniBw H zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium. Sie ist täglich bis in den späten Abend bis 22 Uhr geöffnet und bleibt nur an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der gesamte gedruckte Bestand ist systematisch aufgestellt, frei zugänglich und über die Selbstverbuchung unkompliziert entleihbar. Studierende der HSU/UniBw H zahlen keine Mahn-, Vormerk- oder Fernleihgebühren. Es existiert flächendeckend WLAN. Insgesamt zählt die Bibliothek dreihundert Benutzerarbeitsplätze; fünfzig davon sind mit PCs ausgestattet. Scan- und Druckstationen ermöglichen vielfältige Dienste wie Scan-to-Mail, Scan-to-USB oder Follow me-Printing. Für die Recherche insbesondere digitaler Medien bietet die Bibliothek ihren Nutzerinnen und Nutzern die beiden Suchmaschinen „Summon“ und „Primo“ an. Der Literaturbestand beläuft sich auf etwa 1,4 Millionen Euro. Mit dieser, gemessen an der Anzahl der Studierenden, vergleichsweise komfortablen, finanziellen Ausstattung ist die Bibliothek in der Lage, den besonderen Anforderungen der HSU/UniBw H Rechnung zu tragen. Der fortschreitende und konsequente Übergang zur digitalen Bibliothek ermöglicht es, sowohl die Medienverfügbarkeit im Vergleich zur klassischen, papierbasierten Bibliothek zu vervielfachen, als auch den notwendigen räumlichen Anforderungen an eine moderne Informationseinrichtung gerecht zu werden. Die UB ist eingebunden in nationale Erwerbungsconsortien und nimmt mit hoher Priorität an den DFG-geförderten National- und Allianzlizenzen teil. Die Bibliothek bietet – auch online – Kurse zur Förderung der Informationskompetenz an.

Über ein Campus-Management-System (CMS) können die Studierenden ihre Module rechnergestützt administrieren (z.B. An- und Abmeldungen zu Kursen und Prüfungen, Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse). Eine Präsenz vor Ort ist dafür nicht notwendig.

Mit ILIAS kommt eine weitere Online-Plattform zum Einsatz, über die die Dozierenden fachliche Inhalte (Kursinhalte, erforderliche Literatur als e-Books oder Literaturlisten, E-Learning-Lernmodule, Videomitschnitte gehaltener Veranstaltungen etc., Foren mit Informationen zu Veranstaltungen, Quizzes etc.) bereitstellen können. Es besteht über ILIAS aber auch die Möglichkeit einer Interaktion zwischen Lehrpersonal und Studierenden oder letzteren untereinander (Fragen- und Antworten-Seiten, Foren, Chatfunktion). Für die wesentlichen Systeme erhalten die Studierenden des MCMI eine Einführung zu Beginn des Studiums.

Laut Gründungsbeschluss und Vorschriftenlage dürfen die weiterbildenden Masterprogramme der HSU/UniBw H jenseits der Kosten für die Stelle der Geschäftsführung am ZWW keine finanziellen Ressourcen beanspruchen. Das bedeutet, dass die Weiterbildungsstudiengänge entweder durch institutionelle Partner vollfinanziert werden oder aber durch Zahlung individueller Studienbeiträge getragen werden müssen. Der Ansatz für die Beiträge beträgt 200 Euro pro ECTS-LP pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, das bedeutet (abzüglich der beitragsfreien CCOE-Kurse) eine Summe von

10.000 Euro für das gesamte Studium. In den letzten Jahren ist es nicht gelungen, hinreichend Studierende zu gewinnen, die bereit gewesen wären, diese Summe zu zahlen. Sofern es sich beispielsweise um Mitglieder der Bundeswehr oder anderer öffentlicher Dienststellen handelt, haben sich bei einer beabsichtigten Refinanzierung durch den Arbeitsgeber die Genehmigungswege als problematisch erwiesen. Zivile Organisationen sind meist nicht in der Lage, für Interessentinnen und Interessenten derartige Summen aufzubringen.

ZWW und Universitätsleitung haben mehrere Initiativen ergriffen, den Studiengang durch einen institutionellen Partner finanzieren zu lassen. Diese Verhandlungen waren aber bislang erfolglos. Um den Studiengang überhaupt zu betreiben, verblieb daher in den vergangenen Jahren nur, den Studiengang gebührenfrei zu stellen und die Kosten für den Studiengang aus freien Mitteln, die über andere Maßnahmen vereinnahmt wurden, zu refinanzieren.

Selbstverständlich ist dafür gesorgt, dass die derzeitigen Studierenden ihr Studium absolvieren können. Allerdings bedarf die Vorgehensweise in jedem Jahr eines besonderen Genehmigungsprozesses durch die Universitätsleitung und widerspricht dem Sinn der selbsttragenden Finanzierung der weiterbildenden Studiengänge an der HSU/UniBw H. Zur finanziellen Absicherung des Studiengangs sind daher in Zukunft weiter verstärkte Initiativen zu setzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienberatung ist durch die Lehrenden, die Studiengangsleitung, den Prüfungsausschuss und das ZWW, welches auch die administrative Betreuung durch die neu eingerichtete Stelle der Studienprogrammkoordination vornimmt, angemessen gewährleistet. Die Studierenden haben im Gespräch mit dem Gutachtergremium positiv die zeitnahe und intensive, bedarfsorientierte und flexible Betreuung hervorgehoben. Die Bereitstellung von Unterstützungs- und Hilfsmaterialien für nicht deutschsprachigen Studierenden der ersten Jahrgänge (in kleiner einstelliger Zahl) konnte in angemessener Weise sichergestellt werden. Alle Beratungsleistungen und Studienmaterialien sind inzwischen auf Englisch verfügbar.

Der Studiengang verfügt über eine hervorragende infrastrukturelle Ausstattung, sowohl räumlich und im Hinblick auf Lehr- und Lernmittel als auch – und insbesondere aktuell bedeutsam – im Hinblick auf die Möglichkeiten der Online-Lehre und des blended-learning. Von Seiten der Studierenden wurde keine Kritik an der Ausstattung vorgebracht.

Die Achillesverse des Studiengangs MCMI bleibt die bislang nicht umsetzbare Finanzierung aus Studiengebühren. Die Refinanzierung erfolgt aus freien Mitteln, die über andere Maßnahmen vereinnahmt wurden, so dass der Studiengang kurzfristig gesichert ist. Zwar haben die Studierenden die Zusicherung, selbst bei Auslaufen des Studiengangs aufgrund fehlender Finanzierung ihr Studium beenden zu können, gleichwohl bleibt die Finanzierung des Studiengangs mittelfristig prekär. Das Gutachtergremium sieht in den Überlegungen der Universitäts- und Studiengangsleitung,

Behörden und Organisationen als Sponsoren, welche die Studiengebühren für ihre Angestellten übernehmen, zu gewinnen, einen logischen Schritt zur Lösung des Finanzierungsproblems. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollten die HSU/UniBw H und das ZWW ihre Bemühungen intensivieren, die in dem Studiengang vermittelten Qualifikationen als Schlüsselqualifikation bei Behörden und Verwendungsstellen zu verankern, um den Studiengang als Fortbildungsmaßnahme zu etablieren. Die bereits erfolgreichen Bemühungen um Rekrutierung internationaler Studierender und Lehrender sowie einen Ausbau des Anteils an zivilen Studienplatzbewerbern sollten beibehalten und intensiviert werden. Da momentan die Finanzierung gesichert ist und allen Studierenden Garantien gegeben worden sind, das sie ihr Studium beenden können, sieht das Gutachtergremium von einer Auflage ab, spricht aber eine Empfehlung aus.

Die HSU/UniBw H teilt in Ihrer Stellungnahme die Einschätzung des Gutachtergremiums und bemüht sich durch den Ausbau der Kooperationen mit zivilen Organisationen nicht nur stärker zivile Studierende zu gewinnen, sondern hierdurch auch die Finanzierung auf solidere Fundamente zu stellen (siehe Kapitel II.2.2.1). Aber auch in Richtung der zuständigen militärischen Stellen (Streitkräftebasis, Sanitätsdienst der Bundeswehr) finden diesbezüglich Gespräche statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die HSU/UniBw H und das ZWW sollten ihre Bemühungen intensivieren, die in dem Studiengang vermittelten Qualifikationen als Schlüsselqualifikation bei Behörden und Verwendungsstellen zu verankern. Die bereits erfolgreichen Bemühungen um Rekrutierung internationaler Studierender und Lehrender sowie einen Ausbau des Anteils an zivilen Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern sollten beibehalten und intensiviert werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudakkVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem des Studiengangs MCMI wird in den §§ 11-20 SPO dokumentiert. Eine Übersicht über die möglichen Prüfungsformen befindet sich im Prüfungsplan als Anlage 1 zur SPO (vgl. auch Kapitel II.2.2.1). Bei alternativen Angaben der Prüfungsform müssen die Dozentinnen und Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt geben, welche Prüfungsform für die Modulprüfung gewählt wird (vgl. § 11 Abs. 2 SPO). Erstprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend oder aber innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht (vgl. § 11 Abs. 4 SPO). Als Prüfungsformen sind im Studiengang Seminar- bzw. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Disputationen und schließlich die Masterarbeit vorgesehen.

Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit (§ 13) können im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden (SPO § 11 Absatz 8). Dies wird von den Studierenden insbesondere bei den Projektarbeiten im Rahmen der PBL-Phasen bevorzugt. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Verbesserungsversuche bei Prüfungen sind nicht zulässig (vgl. § 15 Abs. 1 SPO). Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die Masterarbeit im MCMI dient der „erfolgreiche(n) Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen Problemstellung (Masterarbeit)“ bei der „die Studierenden ihre fachliche und methodische Kompetenz, ihre Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur selbständigen Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums“ beweisen (§ 13 Absatz 1 SPO). Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit (Bearbeitungszeitraum: vier Monate) nebst (nicht bewerteter) Disputation mit einem Umfang von 15 Leistungspunkten. Die Betreuung erfolgt in jedem Falle durch eine Professorin oder einen Professor der HSU/UniBw H. Studierende können Wünsche für Betreuende sowie Themen äußern. Die Arbeit kann in deutscher, englischer oder, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, in einer anderen Sprache angefertigt und abgegeben werden (§13 Absatz 5 MCMI SPO).

Sofern der bzw. die Studierende nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zulassung ein Thema für eine Abschlussarbeit übernommen hat, verliert er bzw. sie nach § 13 Absatz 9 der SPO den Prüfungsanspruch im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das bislang praktizierte Prüfungssystem im Studiengang MCMI ist modulbezogen und weitgehend kompetenzorientiert, auch wenn als Prüfungsform vor allem schriftliche Prüfungen verwendet werden: Nahezu alle Grundlagen- und Wahlmodule werden mit einer Hausarbeit (4), einem Projektbericht (3 bis 4) oder mit der Masterarbeit abgeschlossen. Weitere Prüfungsformen (ausschließlich am CCOE) umfassen je eine Simulation und eine Dokumentation, obwohl die SPO insgesamt sechs verschiedene Prüfungsformen anbietet und die Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 2013 beschlossen hat, die Prüfungsformen innerhalb eines Studiengangs möglichst breit zu streuen. Die geringe Varianz der Prüfungsformen ist jedoch im Wesentlichen dem blockweisen Aufbau des Studiums geschuldet. Dennoch regt das Gutachtergremium an, die Palette der Prüfungsformen zumindest um eine weitere Prüfungsform – bspw. mündliche Prüfung oder Referat SPO – zu erweitern.

Dem Gutachtergremium ist aufgefallen, dass der Parameter für die mündliche Prüfung in § 9 Abs. 3 SPO und insbesondere die Disputation der Master-Thesis mit einer hohen Varianz (15-45 Minuten) festgesetzt ist. Da derart weit gefassten Zeitangabe zu Unsauberkeiten in der Vergleichbarkeit

führen, empfiehlt es sich, engere zeitliche Grenzen und eine klare Abgrenzung zwischen dem o.g. „kurzen Referat des [zu] Prüf[enden]“ und der Diskussion bzw. dem Kolloquium zu setzen. Bspw. könnte die Formulierung wie folgt laut: „Die Abschlussprüfung der Masterarbeit umfasst ein Kolloquium, welches in etwa zu gleichen Teilen aus einem Vortrag und einer Diskussion besteht. Für den Vortrag und die Diskussion sind jeweils 15-20 Minuten vorzusehen. Insgesamt soll das Kolloquium eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.“

Ebenso könnte für die Abschlussarbeit/Master-Thesis zumindest ein Richtwert für den Umfang vorgegeben werden, wo doch für die Seminararbeit (Umfang von 15 bis 25 Seiten) und den Projektbericht (10 bis 20 Seiten) Seitenangaben gemacht werden. Eine mögliche Formulierung könnte folgendermaßen lauten: „Der Umfang der schriftlich einzureichenden Masterarbeit soll als Richtwert mindestens 45-55 Seiten umfassen.“ Darüber hinaus kann eine Obergrenze angegeben werden. Den Studierenden sollte – gerade wegen der internationalen Zusammensetzung – ein einheitlicher Leitfaden für die Erstellung von Hausarbeiten und der Masterarbeit (mit Angaben zu Schriftgröße, Schriftart, Zeilenabstand, Seitenränder, etc.) zu Beginn des Studiums vorgelegt werden.

Abschließend möchte das Gutachtergremium noch auf ein gutes Dutzend Rechtschreib- und/oder Grammatikfehler an auffälliger Stelle in der SPO und dem Modulhandbuch (MHB) verweisen, die bei der nächsten Überarbeitung korrigiert werden sollten.

Diese geringfügigen Schwächen stehen dem positiven Gesamturteil des Gutachtergremiums nicht entgegen, dass das Prüfungssystem für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang angemessen ist und dessen Schwäche, vornehmlich mit schriftlichen Prüfungen arbeiten zu müssen, teilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Die für das Studium und die Prüfungen relevanten Dokumente sind für die Studierenden über das Internet und Intranet der HSU/UniBw H und die Fakultätsverwaltung zugänglich. Auf der Intranetseiten der HSU/UniBw H befinden sich Angaben zu den Studiengängen der Fakultäten, zu studiumsrelevanten Ausschüssen, Gremien, zur Bibliothek, zum Prüfungsamt, E-Lernen, Konvent und zum Studentenfachbereich. Die Angaben und Dokumente werden kontinuierlich aktualisiert und sind stets auf dem neuesten Stand. Die Studienberatung erfolgt nach Maßgabe der Nachfrage der Studierenden in den einzelnen Fachprofessuren.

Die Studierbarkeit wird im Rahmen der implementierten Qualitätssicherungsverfahren regelmäßig überprüft. Neben Modulevaluationen erfolgt dies in Einzelgesprächen mit den Studierenden sowie im laufenden Betrieb regelmäßig durch Feedbacks am Ende von Lehreinheiten.

Die Lehrveranstaltungen sind durch die einheitliche Planung des Weiterbildungsstudiums überschneidungsfrei. Die Module werden in der Regel nacheinander durchgeführt. Zwischen den Modulen wird ausreichend Zeit für die Bearbeitung von Projektarbeiten und Erholungszeit für die Studierenden eingeplant. Die Prüfungen sind während der Laufzeit des jeweiligen Moduls vorgesehen.

Es ist eine Prüfung je Modul vorgesehen. Ausnahme ist das Thesis-Modul, in dem Thesis und Disputation als zwei Prüfungsteile gelten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Studiengangs MCMI, in dem hauptsächlich durch eine Kombination geblockter Präsenzveranstaltungen und dazwischenliegender Blended-Learning-Phasen gelehrt wird, ist auf die besonderen Bedarfe der speziellen Zielgruppe zugeschnitten. Der Studienbetrieb wird in planbarer und verlässlicher Weise organisiert. Begünstigt wird die transparente und verlässliche Studienorganisation durch das übersichtlich und klar gestaltete Curriculum und durch die kleinen Kohortengrößen, so dass im Einzelfall auch individuelle Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Besonders positiv hervorzuheben ist zudem, dass sämtliche Veranstaltungen (mit Ausnahme der vom CCOE zugelieferten Lehre) exklusiv (nicht polyvalent) für die Studierenden des Programms angeboten werden sollen. Dies dürfte die Planbarkeit des Studienangebots vereinfachen und ist zudem im Sinne der Etablierung einer Gruppenidentität der Studierenden als lobenswert zu erachten.

Für die Studierenden werden alle relevanten Informationen auf den Internetseiten der HSU/UniBw H und des CCOE bereitgestellt. Nach Aussagen der Studiengangsleitung sind diese Unterlagen mittlerweile auch alle auf Englisch verfügbar. Das Gutachtergremium hatte den Eindruck gewonnen, dass nicht alle Informationen den Studierenden vorab zugänglich sind, weshalb es anregt, dass sämtliche notwendigen Unterlagen (Handreichungen für Studierende, Prüfungs- und Studienordnungen, Modulhandbuch und Lehrunterlagen) von Anfang an und vollständig auf Englisch den Immatrikulierten zugesandt werden. Auch die Seminarunterlagen bzw. Literaturempfehlungen können früher bereit gestellt werden. So hatten die Studierenden beklagt, dass in einigen Modulen die Unterlagen zu kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden, um sich vertieft vor Beginn der Präsenzveranstaltungen einlesen zu können, was die Beteiligung im Unterricht beeinträchtigt.

Das Modularisierungskonzept sieht eine konsekutive Modulbelegung vor, gewährleistet folglich die Überschneidungsfreiheit der einzelnen Lehrveranstaltungen. Gegenwärtig existiert ein Rhythmus aus mindestens sechs Wochen problembasiertes Lernen zwischen den Modulen. Die Studierbarkeit wird hierdurch also nicht gefährdet. Auch die Prüfungsorganisation und -belastung ist so auf die Studierenden ausgerichtet, dass keine Verzögerungen im Studienablauf entstehen.

Die Arbeitsbelastung ist für die Studierenden, die zumeist parallel in Vollzeitberufen tätig sind, zwar herausfordernd. Dennoch ist das Programm grundsätzlich als studierbar zu bewerten, da diese Problematik in der Konzeption des Studiengangs MCMI als berufsbegleitender Studiengang von Anfang an mit einbezogen wurde und die Studiengangsleitung dem Gutachtergremium überzeugend dargelegt hat, dass in Lehre und Studienbetrieb auf die Berufstätigkeit der Studierenden Rücksicht genommen wird. Durch den Zeitplan und den Blockaufbau des Studiums gibt es gute Möglichkeiten für die Studierenden, das Studium mit dem Beruf zu vereinbaren. Zudem ist davon auszugehen, dass die Studierenden über die erforderliche Fähigkeit und Motivation verfügen, ihren Arbeits- und Lernprozess auch in den Fernlernphasen autonom zu planen und zu verfolgen. Außerdem überprüft das Qualitätssicherungssystem die angemessene Arbeitsbelastung der Studierenden regelmäßig (vgl. Kapitel II.2.4). Das Gutachtergremium hat daher keinen Zweifel daran, dass die Lernergebnisse der Module in der vorgesehenen Zeitspanne erreicht werden können.

Eine Einschränkung in der Studierbarkeit sieht das Gutachtergremium nur im beispielhaft aufgezeigten Trimesterablauf für den abschließenden Bereich der Master-Thesis: Nach Aussagen der Studiengangsleitung zielt die Erstellung und Verteidigung der Masterarbeit von vornherein darauf ab, dass die Studierenden eine wöchentliche Studienzeit von 25-33 Stunden zuzüglich der Wochenenden für „Themenwahl“ (3 Tage) und Disputation (2,5 Tage) unter Einbindung ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit für diese Phase nutzen (müssen), da der Zeitraum auf genau zwölf Wochen begrenzt ist. Studierenden, denen es nicht möglich ist, ihre aktuelle berufliche Tätigkeit für die Erstellung der Master-Thesis (12 Wochen à 20 Stunden/Woche), die online-gestützten Thesis-Kolloquien (zeitgleich zur Erstellung der Master-Thesis 12 Wochen à 5 Stunden/Woche) sowie die Vorbereitung des Disputationsvortrags (4 Wochen á 8 Stunden/Woche) einzuschränken, wird in dieser Phase des Studiums ein zu hoher Arbeitsaufwand zugemutet, bzw. die Studierenden müssen entweder Urlaub nehmen oder die Bearbeitungszeit muss von 12 Wochen realistisch auf 24 verdoppelt werden. Dies erklärt möglicherweise auch, warum (mindestens) ein Student aus dem ersten Jahrgang noch immer keinen Abschluss aufweisen kann. Da sich die Argumentation des Gutachtergremiums allein auf die Berechnung aus dem Modulhandbuch stützt und sich die faktische Situation aufgrund der geringen Studierendenzahl nicht valide empirisch überprüfen lässt, beauftragt das Gutachtergremium nicht diesen Aspekt, sondern spricht nur eine Empfehlung aus, den Zeiteinsatz für die Masterarbeit zu verlängern.

Die HSU/UniBw H weist in ihrer Stellungnahme auf einen Berechnungsfehler und die falsche Darstellung im Modulhandbuch hin. In § 13 Abs. 1 Satz 1 SPO wird die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit allein auf vier Monate angesetzt, was 16-18 Wochen entspricht und daher die wöchentliche Arbeitslast auf 15 Stunden herabdrückt. Insgesamt wird für das gesamte Modul von 15 ECTS-Leistungspunkten sechs Monate angesetzt, weshalb die Auswahl des Themas, die Vorbereitung und die Disputation vor und nach der Erstellung der Masterarbeit anfallen. Nur das online-gestützte Thesis-Kolloquium findet während der Erstellung der Masterarbeit an, so dass die wöchentliche

Arbeitsbelastung ca. 17 und nicht 25-33 Stunden beträgt – ein aus Sicht der Universität durchaus neben dem Beruf zu bewältigendes Arbeitspensum. Das Modulhandbuch wurde entsprechend korrigiert und der Gesamtarbeitsaufwand nunmehr mit 24 Wochen angegeben. Das Gutachtergremium begrüßt die Richtigstellung, wodurch die Empfehlung hinfällig wird.

Besonders positiv wirkt sich aus Sicht des Gutachtergremiums die vollständige Umstellung auf virtuellen Lehre während der SARS-CoV-2 Pandemie aus. Hierdurch haben sich erhebliche Vorteile für die Organisation der Studierbarkeit ergeben, auch wenn das Gutachtergremium anerkennt, dass Präsenzlehre eine andere Qualität impliziert. Das Angebot der virtuellen Lehre ist zudem ein wichtiges Element, um die Studierbarkeit auch für internationale Studierende zu ermöglichen. Die Bestrebung der Studiengangsleitung ist es, nach der Pandemie wieder in den Präsenzbetrieb umzuschalten. Nichtsdestotrotz sollte zur Beibehaltung der Internationalität überlegt werden, ob die jetzigen Online-Fernstudienelemente im Studiengang MCMI teilweise und/oder für weit von Hamburg entfernt lebende Studierende erhalten bleiben können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))

Sachstand

Der MCMI wird als berufsbegleitender Weiterbildungsmasterstudiengang angeboten. Eine zusätzliche Besonderheit ist die Zusammenarbeit der HSU/UniBw H mit dem CCOE (vgl. Kapitel II.2.6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang MCMI weist einmal das Profil eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs auf. Zweitens findet eine Kooperation mit dem CCOE als außerhochschulischen Partner an zwei Studienorten in zwei Ländern statt und drittens wurde in der Corona-Pandemie der Studiengang zu einem Online-Fernstudiengang weiterentwickelt. Das Gutachtergremium ist bereits in den Kapiteln II.2.2.1, II.2.2.5 und II.2.2.6 auf die damit einhergehenden Besonderheiten der Studiengangsstruktur, der Lernformen, des Prüfungssystem und der Studierbarkeit eingegangen und hat diese weitgehend als gut und sehr gut bewertet. Auch das spezielle Qualitätsmanagement und die Kooperation mit dem CCOE wird als gut bewertet (vgl. Kapitel II.2.4 und II.2.6).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang MCMI durch die beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten gewährleistet, die in der Regel zu Themen im Zentrum ihrer eigenen Forschungsinteressen lehren. Ausweis hierfür sind die auf den Internetseiten der HSU/UniBw H dokumentierten Forschungstätigkeiten. Der Koordinationsausschuss ist durch die SPO (§ 3 Abs. 4) verpflichtet, regelmäßig der Leitung des CCOE sowie dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Studiengangs zu berichten. Ebenso bestehen Rechenschaftspflichten des ZWW gegenüber dem akademischen Senat. Dadurch ist abgesichert, dass im Kreis der Kolleginnen und Kollegen Rückmeldungen zum Studiengang und seiner Entwicklung erfolgen. Die Abstimmung zwischen Studiengang-, Modul- und ZWW-Leitung erfolgt anlassbezogen. Mit dem CCOE besteht ein ständiger Austausch, nicht zuletzt im Koordinationsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der HSU/UniBw H insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Hinzu kommt naturgemäß eine stärker praktische Komponente, insb. in Kooperation mit dem CCOE in den Niederlanden. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang im Hinblick auf fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch didaktische Ansätze ist durch die sorgfältige Rekrutierung der sehr gut qualifizierten Dozenten am CCOE und an der HSU/UniBw H sowie der rekrutierten Lehrbeauftragten gewährleistet. Der Koordinationsausschuss berichtet und berät regelmäßig dem CCOE sowie dem Fakultätsrat über die Studiengangsentwicklung. Durch die jährliche Überprüfung der Inhalte und Evaluationen im Koordinationsausschuss wird die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs sowie der Module bzw. ihrer Lehrveranstaltungen geprüft und kontrolliert. Optimierungsbedarf kann so identifiziert und in den Planungs- und Gestaltungskreislauf zurückgespielt werden.

Eine Stärke ist sicherlich der Umstand, dass aufgrund der lange etablierten Kooperation mit dem CCOE und der relativ überschaubaren Größe der Universität sowie der im Bundesvergleich sehr guten Betreuungsrelation zeitnahe und lösungsorientierte Problembearbeitung sowie adäquate Betreuung gewährleistet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

Sachstand

Für die Qualitätssicherung im Studiengang ist nach § 3 Absatz 1 der SPO die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuständig. Sowohl HSU/UniBw H als auch CCOE verfügen über ein etabliertes System der Qualitätssicherung. Dies umschließt universitätsseitig ein kürzlich verabschiedetes universitätsweites „Leitbild Lehre“. Das umfassende QM-System der Universität ist auf der Website des Beauftragten Studium ausführlich dokumentiert (s. <http://hsu-hh.de/controlling>).

Nach der Evaluationsordnung der HSU/UniBw H, die auch für die Lehre der weiterbildenden Studiengänge relevant ist, sind von jeder Professur mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr zu evaluieren. Auch auf Wunsch der Studierenden kann eine Lehrveranstaltung evaluiert werden. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden übersandt und sind von diesen mit den Studierenden zu besprechen. Studiendekane und Studiendekaninnen sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Lehre erhalten darüber hinaus zusammengefasste und insoweit anonymisierte Ergebnisse für ihren Verantwortungsbereich. Zusätzlich wird jeder Studierendenjahrgang zum Ende des jeweiligen Studiums nach seinen generellen Erfahrungen befragt. Auf der Grundlage dieser Daten und anhand von Gesprächen aus der Studienberatung entwickeln die Fakultäten die Studiengänge weiter. Die Studierenden sind in diesen Prozess, insbesondere in den Beschlussgremien (Akademischer Senat, Fakultätsrat) aber auch in den Ausschüssen der Gremien eingebunden.

Die Qualitätssicherung für den Studiengang MCMI unterliegt somit einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, und die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Da das Studienprogramm MCMI bisher nur eine geringe Anzahl von Studierenden vorweisen kann und auch noch keine Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, liegen noch keine validen Informationen vor, die auf Evaluationen, Kennzahlen oder Beratungen gewonnen und zur Weiterentwicklung herangezogen werden konnten.

Das CCOE verfügt über ein eigenes, entfaltetes System zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement. Das System erfasst alle Tätigkeitsbereiche des CCOE, so auch und insbesondere den gesamten Tätigkeitsbereich „Training“². Das QM-System des CCOE wurde regelmäßig, zuletzt 2020 im Rahmen der NATO-eigenen Verfahren zur Qualitätssicherung zertifiziert. Bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungen kennt die Qualitätspolitik eine Vielzahl von Rückmeldesystemen und geschichteten Feedbackmechanismen, die der Evaluation von Kursen dienen und einer systematischen Aufarbeitung zugeführt werden. Festgelegt ist die Qualitätspolitik in der „Quality Assurance Policy 2020“³, die mit den Standards hochschulischer Qualitätssicherung vergleichbar sind.

² Siehe <https://www.cimic-coe.org/about-ccoe/quality-management/>

³ Siehe <https://www.cimic-coe.org/resources/quality-management/20200302-nu-qap.pdf>, insb. Kap. 3.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang MCMI ist in die üblichen Qualitätssicherungsprozesse der HSU/UniBw H und des ZWW eingebunden, die den etablierten Standards entsprechen. Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Die Studiengangsleitung hat dem Gutachtergremium überzeugend dargelegt, dass die so gewonnenen Informationen für eine Weiterentwicklung des Angebots genutzt werden. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass auch die weiteren Evaluationsmaßnahmen angemessen gestaltet sind, um eine kontinuierliche Verbesserung des Studienprogramms zu gewährleisten. Auch im Gespräch mit den Studierenden erhielt das Gutachtergremium den Eindruck, dass die Studiengangsleitung eine gründlichen Evaluierung des Lehrangebots vornimmt und die Maßnahmen der Qualitätssicherung im Allgemeinen als wirkungsvoll angesehen werden können. Zwischen Studierenden und Lehrenden findet ein Dialog auf Augenhöhe über die Stärken und Schwächen des Studiengangs MCMI statt. Eine systematische Aufarbeitung der bislang vorgenommenen Lehrevaluationen wäre jedoch zielführend, um den Weiterentwicklungsprozess des Studiengangs MCMI deutlicher in den Berichten des Koordinationsausschuss an den Fakultätsrat dokumentieren zu können.

Eine Besonderheit ist die vorgesehene Anrechnung von Kursen des CCOE. Die HSU/UniBw H hat nur sehr begrenzten Einfluss auf die Gestaltung der Lehrgänge am CCOE. Die Studiengangsverantwortlichen haben aber überzeugend dargelegt, die Anrechenbarkeit der Kurse des CCOE regelmäßig zu reflektieren und dabei auch Aspekte der Lehrqualität mit einzubeziehen. Mitunter haben die Studiengangsverantwortlichen selbst in den Lehrveranstaltungen des CCOE hospitiert, um einen fundierten Eindruck der Lehrgänge zu erhalten. Zudem unterhält das CCOE intensive eigene Bemühungen zur Qualitätssicherung der Lehre, die in der NATO-zertifizierten Quality Assurance Policy 2020 festgelegt ist. Somit hat das Gutachtergremium den Eindruck gewonnen, dass auch die Lehre am CCOE einer angemessenen Qualitätssicherung unterworfen ist.

Die qualitativen Lehrevaluationen, ein Koordinationsausschuss zwischen CCOE und HSU/UniBw H, ein Qualitätsmanagement durch die Leitung des ZWW sowie eine halbe geplante E13-Stelle ersetzen aus Sicht des Gutachtergremiums hinreichend das fehlende Konstrukt eines Studiendekans und die damit verbundene Aufgabe des Qualitätsmanagements. Die Qualitätssicherungsinstrumente werden zudem laut Aussage der Universitätsleitung regelmäßig überprüft und laufend ausgebaut.

Insgesamt kommt das Gutachtergremium somit zu dem Schluss, dass ein geschlossener Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung vorliegt, die an die geringe Studierendenzahl angepassten Evaluationsmaßnahmen hinreichend sind und datenschutzrechtliche Belange berücksichtigen und die Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs MCMI gesichert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))

Sachstand

Die HSU/UniBw H setzt sich für personelle Vielfalt und Chancengleichheit am Arbeitsplatz und im Studium ein. Die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen, chancengerechten, arbeitnehmer- und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende bildet eine wichtige Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung in Wissenschaft, Verwaltung und Organisation. Der Geschlechtergerechtigkeit und dem Nachteilsausgleich dienen die folgenden Einrichtungen:

- Gleichstellungsbeauftragte (zivil und militärisch),
- Senatsausschuss zur Förderung der Chancengleichheit,
- Vertrauensperson behinderter Menschen,
- ein implementiertes Konzept für Barrierefreiheit, einschließlich Behinderten- und Frauenparkplätze.

Seit 2019 besitzt die Universität außerdem eine verbindliche Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Gewaltanwendungen für Angehörige und Gäste. Der Nachteilsausgleich ist in § 12 Absatz 9 und § 16 der MCMi SPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte der HSU/UniBw H zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen bewegen sich im Rahmen der üblichen Standards und werden vom Gutachtergremium als angemessen bewertet. Das Gutachtergremium hat keine Anzeichen wahrgenommen, dass deren Implementierung im Studienprogramm MCMi in ungeeigneter Weise erfolgt. Die in der SPO festgelegten Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakkVO](#))

Sachstand

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die HSU/UniBw H mit dem Civil-Military Cooperation Centre of Excellence (CCOE) in Den Haag, Niederlande. Über die Zusammenarbeit haben beide beteiligten Einrichtungen am 15. September 2016 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Darin verpflichten sich beide Einrichtungen, bei der Implementierung, der Akkreditierung, der Qualitätssicherung, den Marketingmaßnahmen und der Weiterentwicklung des Studiengangs unter den Bedingungen der aktuellen MCMI SPO zusammenzuarbeiten. Zudem verpflichtet sich das CCOE, seine beiden Kurse den Teilnehmenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen und hierfür andere Finanzierungsquellen zu identifizieren. Die Grundzüge des Vertrags sind auf der studienbezogenen Website des ZWW (<http://www.hsu-hh.de/zww>) bzw. des CCOE (<https://www.cimic-coe.org/branches/cic/master-of-arts-cmi/>) wiedergegeben.

Das CCOE ist ein multinationales Kompetenzzentrum im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit unter Führung der NATO. Das CCOE ist als NATO Centre of Excellence (COE) nach den Vorgaben des Nordatlantikvertrags und des Pariser Protokolls (Artikel 14) als „International Military Organization“ (IMO) akkreditiert. Nach dem Selbstverständnis des CCOE teilt sich zivil-militärische Zusammenarbeit in die Dimensionen der Civil-Military Interaction (CMI) und der Civil-Military Cooperation (CIMIC). CMI ist der gestalterische Rahmen auf der Policy-Ebene, eine Grundphilosophie, nach der keine Strategie der Krisen- und Konfliktprevention eine absolute Trennung von militärischen und zivilen Faktoren zulässt. Dies wird durch CIMIC operationalisiert und umgesetzt, indem die zivile Dimension von Konflikten – Kultur, Bedrohung der Bevölkerung, Umwelteinflüsse und deren Folgen – hervorgehoben wird. Das CCOE wird von sechs Nationen gesponsert: Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Polen, Ungarn und Slowenien. In seiner Arbeit als Kompetenzzentrum versteht sich das CCOE als Dienstleister und Think Tank in den Hauptthemen Erarbeiten von Doktrinen, Lehre und Ausbildung, konzeptionelle Weiterentwicklung und Wissenstransfer.

Ziel des CCOE ist es, sowohl als NATO-akkreditiertes COE als auch als zivil anerkanntes Wissenszentrum das Feld der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit inhaltlicher Sachkompetenz und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen zu prägen. Dazu verfolgt das CCOE eine Doppelstrategie, die einerseits der NATO und andererseits den Sponsoren (Nationen) und zivilen Partnern zugewandt ist. Dem CCOE ist bewusst, dass es als Think Tank nur dann erfolgreich sein kann, wenn militärische Denkmuster aufgelöst werden und durch zivile Denkströme die Handlungs- und Leistungsfelder ergänzt und kontrastiert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Mission stellt die Kooperation für das CCOE eine sehr wertvolle Ergänzung dar, weil die stärker berufspraktische Ausrichtung seiner Ausbildungsmaßnahmen durch die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Vertiefung erweitert und den Teilnehmenden eine weitere –

akademische – Qualifikationsperspektive geboten wird. Auf der anderen Seite profitiert der Studiengang MCMI an der HSU/UniBw H durch eine sichtbare berufsfeldbezogene Verankerung der ZMZ-Thematik, indem eine Anrechnung von CCOE-Ausbildungsanteilen nicht nur im Einzelfall erfolgt, sondern sehr viel systematischer und auf Basis von vertraglich abgesicherten Verfahren der Qualitätssicherung und inhaltlichen Integration (zur Gestaltung des Kooperationsgeschehens s. den Abschnitt „Koordination“ weiter unten). Die Kooperationsbeziehung ist also zu beidseitigem Nutzen.

Das Personal des CCOE in den Abteilungen Doctrine & Concepts und Training & Education ist in die Lehre in den CCOE-Kursen eingebunden. Das CCOE verfügt zwar über keinen universitären Lehrbetrieb, doch lassen sich Ähnlichkeiten in der Organisation der Ausbildung erkennen. Jeder Staboffizier der Abteilung Training & Education ist in einer festen Kursverantwortlichkeit. Neben dieser primären Verankerung ist das Personal jedoch auch in andere Kurse lehrend eingebunden. Das Personal der Abteilung Doctrine & Concepts lehrt ohne feste Kursbindung ausschließlich „dienstleistend“ in seiner spezifischen Fachrichtung.

Die Leistungsfeststellung und -bewertung in den Kursen des CCOE erfolgt über die im Rahmen der Kooperation mit der HSU/UniBw H vereinbarten Prüfungsformate. Die Kurse „Staff Worker Course“ und „Higher Command Course“ basieren jeweils auf einem Planspiel. Die Leistungsfeststellung erfolgt über eine schriftliche Ausarbeitung in der die Ergebnisse wie auch der Prozessverlauf des jeweiligen Planspiels reflektiert werden. Eine mündliche Präsentation der Ergebnisse ergänzt das Format der Leistungsfeststellung.

Die Gestaltung der Kooperationsbeziehung greift die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz aus 2002 und 2008 zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf.⁴ Im Beschluss von 2008 führt die KMK unter Ziffer 2.1.2 aus: „Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – kann die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen.“ Genau dieses Modell wird seitens HSU/UniBw H in der Kooperation mit dem CCOE verfolgt. Es handelt sich demnach nicht um ein Franchise- oder Validierungsmodell⁵, sondern um eine vertraglich abgesicherte Kooperation, die es der Universität ermöglicht, von einer ansonsten im Einzelfalle notwendigen Prüfung der Gleichwertigkeit der erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf ein pauschales Verfahren zu wechseln (vgl. auch § 9 Abs. 3 der SPO MCMI). Im Gegenzug wird durch den Kooperationsvertrag der

⁴ „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) und II“. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008.

⁵ Vgl. zu deren genauen Differenzierung die „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle.“ Wissenschaftsrat Drs. 5952-17 vom 20.01.2017.

Forderung des Akkreditierungsrats aus 2016⁶ Rechnung getragen, dass die „akademische Letztverantwortung“ für Kernelemente, etwa für die curriculare Gestaltung und die übergreifende Qualitätssicherung bei der Universität verbleiben (vgl. insb. Ziffer 2.3 des Kooperationsvertrags und § 3 Abs. 1 Satz 2, sowie Abs. 5 der SPO). Zudem ist über die alleinige Beschlusszuständigkeit für SPO und Modulhandbuch der Verbleib der „akademischen Letztverantwortung“ bei der Universität abgesichert.

Im Kooperationsvertrag (s. Ziffer 2.5) und in der SPO (vgl. § 3) ist festgelegt, dass HSU/UniBw H und CCOE für die Koordination auf operativer Ebene einen Koordinationsausschuss bilden. Der Koordinationsausschuss hat zur Aufgabe, die zeitliche (und inhaltliche) Lehrplanung mit einem mindestens einjährigen Vorlauf vorzunehmen, und darüber hinaus die Qualitätssicherungsverfahren abzustimmen. Dabei plant jede Einrichtung die Organisation der betreffenden Kurse bzw. Module sowie die Auswahl der Dozierenden zunächst selbstständig und trägt im Koordinationsausschuss geplante Änderungen vor. Die Evaluation der Module und sonstige Maßnahmen der Qualitätssicherung erfolgt nach dem jeweiligen QM-Konzept der beiden Einrichtungen, wobei dazu ebenfalls Abstimmungen im Koordinationsausschuss erfolgen. Durch diese Form der Koordination auf operativer Ebene ist die Qualität des Studiengangs bei gleichzeitigem Verbleib der akademischen Letztverantwortung bei der Universität gewährleistet.

Die Öffentlichkeitsarbeit auf Deutsch und auf Englisch – wie ein sich ergänzender Internetauftritt des Studiengangs MCMI auf den Internetseiten der HSU/UniBw H⁷ und des CCOE⁸ (bzw.) – wird zwischen beiden Institutionen abgestimmt. Die HSU/UniBw H und das CCOE verantworten eigenständig und unabhängig voneinander die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Lehraufträge und der damit verbundenen Reisekosten. Die HSU/UniBw H und das CCOE stellen jeweils für ihre Lehranteile bzw. Seminare ihre räumliche Infrastruktur wie Seminarräume, Geschäftsbedarf, technische Ausstattung zur Verfügung. Als E-Learning Plattform benutzen beide Einrichtungen ILIAS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit CCOE als sehr positiv. Nicht nur werden auf diese Weise bedeutende praktische Studieninhalte in angemessenem Umfang beigesteuert. Die Kooperation hat auch ganz wesentlich dazu beigetragen, die Studierendenzahlen im Jahrgang 2020 zu erhöhen aufgrund der Werbeaktivitäten des CCOE. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Kooperation umfassend geregelt und dokumentiert. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,

⁶ Vgl. zum Begriff der „akademischen Letztverantwortung“: Studiengänge im Franchisekontext: Empfehlungen für die Akkreditierung. Akkreditierungsrat, Drs. AR 21/2016.

⁷ Siehe <https://www.hsu-hh.de/weiterbildung/mcmi>

⁸ Siehe <https://www.cimic-coe.org/branches/cic/master-of-arts-cmi/>

Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals sind in den vorherigen Kapiteln bereits positiv bewertet worden.

Auch die neu hinzugewonnenen Partnereinrichtungen sind eine wichtige Ergänzung in der Weiterentwicklung des Studiengangs MCMI. Das gilt vor allem für die universitären Partner aus den Niederlanden. Es besteht hier allerdings durchaus Potenzial zur Vertiefung der Kooperationen. So sollte aus Sicht des Gutachtergremiums eine Konsolidierung der Vereinbarungen mit den aktuellen Partnereinrichtungen vorgenommen. Darüber hinaus regt das Gutachtergremium an, die Zahl und Auswahl der Partner mit Blick auf sicherheitspolitische Fragestellungen im Studiengang weiterzuentwickeln. Diese Überlegungen sind maßgeblich davon abhängig, wie sich die Studierendenzahlen entwickeln werden bzw. von welchen Institutionen regelmäßig Studierende gewonnen werden können. Das Gutachtergremium hat hier aufgrund der positiven Entwicklungen der letzten beiden Jahre volles Vertrauen in die Studiengangsleitung, dass die Kooperationen ausgebaut, verstetigt und vertieft werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Gespräche zwischen dem Gutachtergremium und den Universitätsangehörigen nicht vor Ort in Hamburg statt, sondern wurden durch eine zweitägige Online-Konferenz ersetzt. Über die Ausstattung vor Ort wurde das Gutachtergremium umfassend in Kenntnis gesetzt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StudakkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Aurel Croissant**, Professor für Politikwissenschaft, Institut für Politische Wissenschaft, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Gutachter der Erstakkreditierung)
- **Professor Dr. Markus Bresinsky**, Professur für internationale Politik und Sozialwissenschaften, Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg
- **Professor Dr. Thilo Maruhn**, Professur für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Fachbereich 01 Rechtswissenschaften, Justus-Liebig-Universität Gießen

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Fregattenkapitän Professor Dipl.-Ing. Frank Reininghaus M.P.S.**, Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik

c) Vertreter der Studierenden

- **Felix Fleckenstein B.A.**, Student der „Staatswissenschaften“ (M.A.) und „Internationale Beziehungen“ (M.A.), Universität Passau und Andrassy-Universität Budapest/Ungarn (Double Degree)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021												
WS 2020/2021	29	9	31 %									
SS 2020												
WS 2019/2020	0	0	0 %									
SS 2019												
WS 2018/2019	3	2	66 %									
SS 2018												
WS 2017/2018	6	0	0%									
Insgesamt	38	11	29 %									

Erfassung „Notenverteilung“

Noch keine Daten vorhanden

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Noch keine Daten vorhanden

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	22.01.2021
Erstakkreditiert am: 27.08.2016 Begutachtung durch Agentur:	Von 27.08.2016 bis 30.09.2021 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitung ZWW, Studiengangsleitung, Mitglieder des Koordinationsausschusses, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Corona-Pandemie wurde eine Online-Konferenz durchgeführt

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
APO	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
ECTS-LP	European Credit Transfer System and Accumulation System [Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen] – Leistungspunkt(e)
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HSU/UniBw H	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz)
MCMI	Master „Civil Military Interaction“ (M.A.)
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung) vom 6. Dezember 2018

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)